



Datum: 08.12.2011 Nr.: 21 Teil c

Inhaltsverzeichnis

Seite

Fakultätsübergreifende Ordnungen:

Anlagen II.38 bis II.48 zur Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang	1506
Anlage III.1 zur Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer- Bachelor-Studiengang	1574
Anlage III.2 zur Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer- Bachelor-Studiengang	1576
Anlage III.3 zur Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer- Bachelor-Studiengang	1579

Anlage II.38 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Russisch“

I. Fachspezifische Studienziele

Absolventinnen und Absolventen des Studienfachs „Russisch“ sollen das Russische auf einem hohen, auch für den Schulunterricht in der Fremdsprache geeigneten Niveau beherrschen. Sie sollen sich umfangreiche Kenntnisse über die Struktur und Geschichte des Russischen sowie über die russische Kultur und Literatur erarbeitet haben. Sie sollen zur linguistischen Analyse sprachlicher Daten sowie zur literaturwissenschaftlichen Analyse und Deutung literarischer Texte, insbesondere auch lyrischer Texte, fähig sein. Das dazu erforderliche Instrumentarium sollten sie beherrschen und benennen können.

II. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende zehn Module im Umfang von insgesamt 57 C erfolgreich absolviert werden: (Liegen keine oder nur geringe (geringer als Niveau A1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) Sprachkenntnisse im Russischen vor, so muss das Propädeutikum Sprachpraxis Russisch (B.Russ.120) vorab erfolgreich absolviert werden; es kann im Rahmen des Optionalbereichs eingebracht werden.)

B.Russ.101	„Technik des wissenschaftlichen Arbeitens“ (3 C / 2 SWS)
B.Russ.102	„Basismodul Russistische Linguistik“ (6 C / 6 SWS)
B.Russ.103	„Basismodul Russistische Literaturwissenschaft“ (6 C / 6 SWS)
B.Russ.104	„Aufbaumodul Russistische Linguistik“ (6 C / 6 SWS)
B.Russ.105	„Aufbaumodul Russistische Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
B.Russ.121	„Sprachpraxismodul Russisch I“ (6 C / 6 SWS)
B.Russ.122	„Sprachpraxismodul Russisch II“ (6 C / 6 SWS)
B.Russ.123	„Sprachpraxismodul Russisch III“ (6 C / 6 SWS)
B.Russ.124	„Sprachpraxismodul Russisch IV“ (6 C / 6 SWS)
B.Russ.125	„Sprachpraxismodul Russisch V“ (6 C / 6 SWS)

Die Module B.Russ.101 und B.Russ.102 sind Orientierungsmodule.

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Russ.161	„Vertiefungsmodul Russistische Linguistik“ (6 C / 4 SWS)
------------	--

B.Russ.162 „Vertiefungsmodul Russistische Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

c. Fachdidaktik Russisch und nichtschulische Vermittlungskompetenz

Durch Absolvierung des Moduls B.Russ.118 werden weitere 3 C erworben.

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs –

Lehramtbezogenes Profil

Studierende des lehramtbezogenen Profils müssen folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolvieren:

B.Russ.118 „Fachdidaktik Russisch und nichtschulische Vermittlungskompetenz“ (6 C / 2 SWS)

3. Studienangebot im Optionalbereich

Studierende des Studienfachs „Russisch“, die ihr Studium mit keinen oder nur geringen (geringer als Niveau A1 des GER) Sprachkenntnissen des Russischen aufnehmen, müssen vor dem Besuch der Sprachpraxismodule im Kerncurriculum folgendes Wahlmodul im Umfang von 11 C erfolgreich absolvieren:

B.Russ.120 „Propädeutikum Sprachpraxis Russisch“ (11 C / 11 SWS)

4. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden. Eine Anrechnung bereits im Kerncurriculum oder in den Profilen zu absolvierender Module bzw. Teilmodule ist nicht möglich:

B.Russ.101 „Technik des wissenschaftlichen Arbeitens“ (3 C / 2 SWS)

B.Russ.102-1 „Einführung in die russistische Linguistik“ (3 C / 4 SWS)

B.Russ.102-2 „Abriss zur Geschichte der russischen Sprache“ (3 C / 2 SWS)

B.Russ.103 „Basismodul Russistische Literaturwissenschaft“ (6 C / 6 SWS)

B.Russ.104 „Aufbaumodul Russistische Linguistik“ (6 C / 6 SWS)

B.Russ.105 „Aufbaumodul Russistische Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

B.Russ.161 „Vertiefungsmodul Russistische Linguistik“ (6 C / 4 SWS)

B.Russ.162 „Vertiefungsmodul Russistische Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

III. Beleg-Empfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen

Die Studierenden sind frei, im Bereich der Schlüsselqualifikationen aus den Lehrveranstaltungsangeboten der Universität auszuwählen. Besonders sinnvoll sind Lehrveranstaltungen mit Bezug zu Russland. Nachdrücklich hingewiesen wird auf das Angebot des Lehrstuhls für Osteuropäische Geschichte, wo mindestens 9 Anrechnungspunkte erworben werden sollten.

IV. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Protokoll.

Ein **Protokoll** gibt wesentliche Inhalte einer Lehrveranstaltung wieder: Begriffsbestimmungen, Kernaussagen, kurze und prägnante inhaltliche Klärungen von Algorithmen, Prozeduren, Techniken usw. Es hält außerdem ggf. offen gebliebene Fragen fest. Im Protokoll werden wichtige Namen, ggf. auch Jahreszahlen und/oder Zeiträume genannt. Durch das Protokoll erwerben die Studierenden die Fähigkeit, substantielle Inhalte herauszufiltern und in geeigneter Form (schriftlich, elektronisch) aufzuzeichnen. Abgleich der Protokolle unter den Studierenden wie auch Kommentare seitens der Lehrenden sind möglich. Die Protokolle können somit vervollständigt werden und einen größeren Grad an Adäquatheit erlangen. Ein Protokoll sollte nicht mehr als drei Seiten (A4) umfassen.

V. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Russisch“ ist der Nachweis von wenigstens 51 C aus dem Kerncurriculum.

VI. Wiederholung von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

VII. Studium im Ausland / Studienrelevanter Auslandsaufenthalt

Den Studierenden wird empfohlen, den studienrelevanten Auslandsaufenthalt in einem Staat, in dem Russisch Amtssprache ist, im 5. Fachsemester durchzuführen und in diesem Rahmen einen geeigneten Sprachkurs zu absolvieren, der im Rahmen des Moduls B.Russ.124 „Sprachpraxismodul Russisch IV“ angerechnet werden kann.

VIII. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Russisch“ in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“ (Lehramtbezogenes Profil)

Sem. Σ C*	BA-Fach „Russisch“ (66 C +3 C)			BA-Fach „Deutsche Philologie/Deutsch“ (66 C+3 C)		Optionalbereich (10 C)	Erziehungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		
1. Σ 32 C	B.Russ.101 „Techn. des wiss. Arb.“ (Orientierung) 3 C (Protokoll)	B.Russ.102 „Basis Russist. Ling.“ (Orientierung) 6 C (Protokoll)		B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierung) 12 C		B.Russ.120 „Propädeutikum Sprachpraxis Russisch“ (Wahl) 11 C (Klausur)	
2. Σ 30 C	B.Russ.121 „Sprachpraxismodul Russisch I“ (Pflicht) 6 C (Klausur)	B.Russ.103 „Basis Russist. Lit.“ (Pflicht) 6 C (mündl. + Klausur)	B.Russ.104 „Aufbau Russist. Ling.“ (Pflicht) 6 C (Klausur)	B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Orientierung) 12 C			
3. Σ 30 C	B.Russ.122 „Sprachpraxismodul Russisch II“ (Pflicht) 6 C (Klausur)			B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft – Historische und systematische Perspektiven“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik – Historische und systematische Perspektiven“ (Pflicht) 6 C		B.Erz.1 „Einführung in die Schulpädagogik“ (Wahlpflicht) 6 C (Klausur)
4. Σ 33 C	B.Russ.123 „Sprachpraxismodul Russisch III“ (Pflicht) 6 C (Klausur)	B.Russ.105 „Aufbau Russist. Lit.“ (Pflicht) 6 C (Hausarb.)	B.Russ.118 „Fachdidaktik Russisch und nichtschulische Vermittlungs-kompetenz“ (Wahlpflicht) 6 C (Hausarb. + Praktikumsbericht)	B.Ger.02-3 „Sprachwissenschaft – Historische und systematische Perspektiven“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.03-1b „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Erz.30 „Orientierungspraktikum“ (Wahlpflicht) 6 C (Portfolio)
5. Σ 32 C	B.Russ.124 „Sprachpraxismodul Russisch IV“ (Pflicht) 6 C (Klausur)			B.Russ.161 „Vert. Russist. Ling.“ (Pflicht) 6 C (Referat + Hausarb.)	B.Ger.03-2a „Mediävistik – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 9 C		
6. Σ 30 C	B.Russ.125 „Sprachpraxismodul Russisch V“ (Pflicht) 6 C (Klausur)	Bachelorarbeit 12 C		B.Ger.03-3b „Sprachwissenschaft – Sprache, Medium und Gesellschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ger.05 „Fachdidaktik Deutsch“ (Wahlpflicht) 6 C		
Σ 181 C	66 C (+3 C) (+12 C)			66 C (+3 C)		10 C (+ 1 C)	20 C

2. Studienfach „Russisch“ in Kombination mit Studienfach „Spanisch/Hispanistik“ (Lehramtbezogenes Profil)

Sem. Σ C*	BA-Fach „Russisch“ (66 C +3 C)			BA-Fach „Spanisch/Hispanistik“ (66 C+3 C)		Optionalbereich (10 C)	Erziehungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	B.Russ.101 „Techn. des wiss. Arb.“ (Orientierung) 3 C (Protokoll)	B.Russ.102 „Basis Russist. Ling.“ (Orientierung) 6 C (Protokoll)		B.Spa.101 „Basismodul Sprachpraxis“ (Orientierung) 8 C	B.Spa.102 „Basismodul Sprachwiss.“ (Pflicht) 6 C	B.Spa.104 „Basismodul Landes-wiss.“ (Pflicht) 6 C	B.Russ.20 „Propädeutikum Sprachpraxis Russisch“ (Wahl) 11 C (Klausur)
2. Σ 31 C	B.Russ.121 „Sprachpraxismodul Russisch I“ (Pflicht) 6 C (Klausur)	B.Russ.103 „Basis Russist. Lit.“ (Pflicht) 6 C (mündl. + Klausur)	B.Russ.104 „Aufbau Russist. Ling.“ (Pflicht) 6 C (Klausur)				B.Erz.1 „Einführung in die Schulpädagogik“ (Wahlpflicht) 6 C (Klausur)
3. Σ 25 C	B.Russ.122 „Sprachpraxismodul Russisch II“ (Pflicht) 6 C (Klausur)			B.Spa.201 „Aufbaumodul Sprachpraxis I“ (Pflicht) 8 C	B.Spa.105 „Einf. in die Fachdidaktik der roman. Sprachen“ (Pflicht) 6 C	B.Spa.103 „Basism. Literaturwiss.“ (Pflicht) 7 C	B.Erz.30 „Orientierungspraktikum“ (Wahlpflicht) 6 C (Portfolio)
4. Σ 32 C	B.Russ.123 „Sprachpraxismodul Russisch III“ (Pflicht) 6 C (Klausur)	B.Russ.105 „Aufbau Russist. Lit.“ (Pflicht) 6 C (Hausarb.)	B.Russ.118 „Fachdidaktik Russisch und nichtschulische Vermittlungskompetenz“ (Wahlpflicht) 6 C (Hausarb. + Praktikumsbericht)		B.Spa.202 „Aufbaumodul Sprachwiss.“ (Pflicht) 9 C		
5. Σ 33 C	B.Russ.124 „Sprachpraxismodul Russisch IV“ (Pflicht) 6 C (Klausur)		B.Russ.162 „Vert. Russist. Lit.wiss.“ (Pflicht) 6 C (Referat)		B.Spa.203 „Aufbaum. Literaturwiss.“ (Pflicht) 8 C		
6. Σ 27 C	B.Russ.125 „Sprachpraxismodul Russisch V“ (Pflicht) 6 C (Klausur)	Bachelorarbeit 12 C		B.Spa.205 „Aufbaumodul Sprachpraxis II“ (Pflicht) 5 C	B.Spa.204 „Aufbaum. Landeswiss.“ (Pflicht) 6 C		
Σ 181 C	66 C (+3 C) (+12 C)			66 C (+3 C)		10 C (+ 1 C)	20 C

Anlage II.39 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Skandinavistik“

I. Fachspezifische Studienziele

Studierende des Studienfaches „Skandinavistik“ sollen sich eine umfassende Übersicht über die Inhalte, Methoden und Probleme des Faches verschaffen, aktive und passive Kenntnisse skandinavischer Sprachen erwerben und in ausgewählten Bereichen die fachwissenschaftlichen Kenntnisse so vertiefen, dass sie in der Lage sind, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Die Absolventinnen und Absolventen sollen über umfangreiche Kenntnisse über Sprachen, Literaturen und Kulturen, zu Geschichte und Gesellschaft Skandinaviens verfügen und grundlegende literatur- und kulturwissenschaftliche Begriffe, Theorien und Methoden kennen und anwenden können.

Im Kerncurriculum (66 C) sollen Grundkenntnisse über die spezifischen Gegenstände und Methoden der beiden Fachgebiete „Ältere Skandinavistik“ und „Neuere Skandinavistik“ sowie vertiefte Kenntnisse in einem der beiden Gebiete erworben werden. Ziel ist ferner, eine der drei Sprachen Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch aktiv sicher zu beherrschen und über passive Kenntnisse in den übrigen skandinavischen Sprachen, einschließlich des Altnordischen, zu verfügen.

Innerhalb des Optionalbereichs sollen im fachwissenschaftlichen Profil (18 C) über das Kerncurriculum hinausgehend vertiefte Kenntnisse in dem anderen Fachgebiet, eingehendere aktive und passive Sprachkompetenz sowie spezielle landeskundliche Kenntnisse erworben werden.

Im Berufsfeldbezogenen Profil (18 C) sollen die Absolventinnen und Absolventen über die aktive Kompetenz in einer skandinavischen Sprache (Dänisch, Norwegisch, Schwedisch) oder über Grundkenntnisse in einer dieser Sprachen und im Altnordischen verfügen.

Spätere berufliche Tätigkeitsfelder für Skandinavistinnen und Skandinavisten eröffnen sich vor allem im Verlags- und Bibliothekswesen, im Bereich der Medien, in Unternehmen mit Kontakt nach Skandinavien, in Museen und Sammlungen, in der Wissenschaftsverwaltung sowie in der Fremdsprachenvermittlung und im Tourismus, aber auch in Kulturinstitutionen und an den Hochschulen. Dies sollte bei der Wahl des zweiten Fachs und des Profils im Professionalisierungsbereich berücksichtigt werden.

II. Empfohlene Vorkenntnisse

Die Kenntnis einer skandinavischen Sprache ist keine Voraussetzung für die Aufnahme des Fachstudiums. Empfohlen sind jedoch gute Englischkenntnisse sowie die Kenntnis einer zweiten Fremdsprache. Grundkenntnisse in allgemeiner Grammatik sind für den Spracherwerb (vor allem der historischen Sprachstufen) von Vorteil. Außerdem sollte Erfahrung in der Auseinandersetzung mit literarischen Texten, mit historischen Themen und mit theoretischen Fragestellungen vorhanden sein, wie sie beispielsweise im Literatur- und Geschichtsunterricht der gymnasialen Oberstufe erworben werden kann.

III. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 33 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Ska.101 „Einführung in die Skandinavistik I“ (6 C / 4 SWS)
- B.Ska.102 „Einführung in die Skandinavistik II“ (6 C / 4 SWS)
- B.Ska.201 „Ältere Skandinavistik I“ (7 C / 4 SWS)
- B.Ska.301 „Neuere Skandinavistik I“ (7 C / 4 SWS)
- B.Ska.500 „Skandinavische Literatur und Kulturgeschichte“ (7 C / 2 SWS)

Das Modul B.Ska.101 ist Orientierungsmodul.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 33 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Ska.202 „Ältere Skandinavistik II (A)“ (8 C / 4 SWS)
- B.Ska.302 „Neuere Skandinavistik II (A)“ (8 C / 4 SWS)

bb. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Ska.411 „Basismodul Dänisch“ (9 C / 10 SWS)
- B.Ska.412 „Basismodul Norwegisch“ (9 C / 10 SWS)
- B.Ska.413 „Basismodul Schwedisch“ (9 C / 10 SWS)

Die Module B.Ska.411, B.Ska.412 und B.Ska.413 sind Orientierungsmodule.

cc. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Ska.421 „Aufbaumodul Dänisch“ (9 C / 8 SWS)
- B.Ska.422 „Aufbaumodul Norwegisch“ (9 C / 8 SWS)
- B.Ska.423 „Aufbaumodul Schwedisch“ (9 C / 8 SWS)

dd. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Ska.441 „Dänische Sprache“ (3 C / 2 SWS)
- B.Ska.442 „Norwegische Sprache“ (3 C / 2 SWS)
- B.Ska.443 „Schwedische Sprache“ (3 C / 2 SWS)

ee. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden.

- B.Ska.451 „Dänische Literatur“ (4 C / 3 SWS)
- B.Ska.452 „Norwegische Literatur“ (4 C / 3 SWS)
- B.Ska.453 „Schwedische Literatur“ (4 C / 3 SWS)
- B.Ska.461 „Dänische Kultur“ (4 C / 2 SWS)
- B.Ska.462 „Norwegische Kultur“ (4 C / 2 SWS)
- B.Ska.463 „Schwedische Kultur“ (4 C / 2 SWS)

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Skandinavistik“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

aa. Es muss folgendes Modul im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Ska.600 „Wissenschaftliche Diskussion“ (5 C / 4 SWS)

bb. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Ska.203 „Ältere Skandinavistik II (B)“ (8 C / 4 SWS)
- B.Ska.303 „Neuere Skandinavistik II (B)“ (8 C / 4 SWS)

Das Modul B.Ska.203 kann nur belegt werden, wenn im Rahmen des Kerncurriculums das Modul B.Ska.302 absolviert wird; das Modul B.Ska.303 kann nur belegt werden, wenn im Rahmen des Kerncurriculums das Modul B.Ska.202 absolviert wird.

cc. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Ska.440 „Skandinavische Sprachen und Landeskunde“ (5 C / 2 SWS)
- B.Ska.450 „Skandinavische Sprachen und Landeskunde - kontrastiv“ (5 C / 3 SWS)

b. Berufsfeldbezogenes Profil

Das Studiengebiet Skandinavistik bietet zwei Modulpakete für Studierende anderer Studienfächer an, die innerhalb des berufsfeldbezogenen Profils nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen absolviert werden können.

aa. Modulpaket „Skandinavische Sprachen“

Es müssen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

i. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Ska.411 „Basismodul Dänisch“ (9 C / 10 SWS)

B.Ska.412 „Basismodul Norwegisch“ (9 C / 10 SWS)

B.Ska.413 „Basismodul Schwedisch“ (9 C / 10 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ska.421 „Aufbaumodul Dänisch“ (9 C / 8 SWS)

B.Ska.422 „Aufbaumodul Norwegisch“ (9 C / 8 SWS)

B.Ska.423 „Aufbaumodul Schwedisch“ (9 C / 8 SWS)

bb. Modulpaket „Skandinavistik für Nichtskandinavisten“

Es müssen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

i. Es muss folgendes Modul im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ska.103 „Grundzüge der Skandinavistik“ (9 C / 6 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ska.411 „Basismodul Dänisch“ (9 C / 10 SWS)

B.Ska.412 „Basismodul Norwegisch“ (9 C / 10 SWS)

B.Ska.413 „Basismodul Schwedisch“ (9 C / 10 SWS)

B.Ska.414 „Basismodul Isländisch“ (9 C / 8 SWS)

c. Profil „studium generale“

Studierende aller Studienfächer können im Rahmen des Profils „studium generale“ folgende Wahlmodule absolvieren:

B.Ska.101 „Einführung in die Skandinavistik I“ (6 C / 4 SWS)

B.Ska.102 „Einführung in die Skandinavistik II“ (6 C / 4 SWS)

B.Ska.103 „Grundzüge der Skandinavistik“ (9 C / 6 SWS)

B.Ska.201 „Ältere Skandinavistik I“ (7 C / 4 SWS)

B.Ska.202 „Ältere Skandinavistik II (A)“ (8 C / 4 SWS)

B.Ska.203 „Ältere Skandinavistik II (B)“ (8 C / 4 SWS)

B.Ska.301 „Neuere Skandinavistik I“ (7 C / 4 SWS)

B.Ska.302 „Neuere Skandinavistik II (A)“ (8 C / 4 SWS)

B.Ska.303 „Neuere Skandinavistik II (B)“ (8 C / 4 SWS)

B.Ska.411 „Basismodul Dänisch“ (9 C / 10 SWS)

B.Ska.412 „Basismodul Norwegisch“ (9 C / 10 SWS)

B.Ska.413 „Basismodul Schwedisch“ (9 C / 10 SWS)

B.Ska.414 „Basismodul Isländisch“ (9 C / 8 SWS)

B.Ska.421 „Aufbaumodul Dänisch“ (9 C / 8 SWS)

B.Ska.422 „Aufbaumodul Norwegisch“ (9 C / 8 SWS)

- B.Ska.423 „Aufbaumodul Schwedisch“ (9 C / 8 SWS)
- B.Ska.424 „Aufbaumodul Isländisch“ (6 C / 4 SWS)
- B.Ska.440 „Skandinavische Sprachen und Landeskunde“ (5 C / 2 SWS)
- B.Ska.441 „Dänische Sprache“ (3 C / 2 SWS)
- B.Ska.442 „Norwegische Sprache“ (3 C / 2 SWS)
- B.Ska.443 „Schwedische Sprache“ (3 C / 2 SWS)
- B.Ska.450 „Skandinavische Sprachen und Landeskunde - kontrastiv“ (5 C / 3 SWS)
- B.Ska.451 „Dänische Literatur“ (4 C / 2 SWS)
- B.Ska.452 „Norwegische Literatur“ (4 C / 2 SWS)
- B.Ska.453 „Schwedische Literatur“ (4 C / 2 SWS)
- B.Ska.461 „Dänische Kultur“ (4 C / 2 SWS)
- B.Ska.462 „Norwegische Kultur“ (4 C / 2 SWS)
- B.Ska.463 „Schwedische Kultur“ (4 C / 2 SWS)
- B.Ska.500 „Skandinavische Literatur und Kulturgeschichte“ (7 C / 2 SWS)
- B.Ska.600 „Wissenschaftliche Diskussion“ (5 C / 4 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw.-fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden, soweit sie nicht bereits im Rahmen des Profils „studium generale“ absolviert wurden:

- B.Ska.103 „Grundzüge der Skandinavistik“ (9 C / 6 SWS)
- B.Ska.411 „Basismodul Dänisch“ (9 C / 10 SWS)
- B.Ska.412 „Basismodul Norwegisch“ (9 C / 10 SWS)
- B.Ska.413 „Basismodul Schwedisch“ (9 C / 10 SWS)
- B.Ska.414 „Basismodul Isländisch“ (9 C / 8 SWS)
- B.Ska.421 „Aufbaumodul Dänisch“ (9 C / 8 SWS)
- B.Ska.422 „Aufbaumodul Norwegisch“ (9 C / 8 SWS)
- B.Ska.423 „Aufbaumodul Schwedisch“ (9 C / 8 SWS)
- B.Ska.424 „Aufbaumodul Isländisch“ (6 C / 4 SWS)
- B.Ska.441 „Dänische Sprache“ (3 C / 2 SWS)
- B.Ska.442 „Norwegische Sprache“ (3 C / 2 SWS)
- B.Ska.443 „Schwedische Sprache“ (3 C / 2 SWS)
- B.Ska.451 „Dänische Literatur“ (4 C / 2 SWS)
- B.Ska.452 „Norwegische Literatur“ (4 C / 2 SWS)
- B.Ska.453 „Schwedische Literatur“ (4 C / 2 SWS)
- B.Ska.461 „Dänische Kultur“ (4 C / 2 SWS)

B.Ska.462 „Norwegische Kultur“ (4 C / 2 SWS)

B.Ska.463 „Schwedische Kultur“ (4 C / 2 SWS)

Folgende Wahlmodule können nur von Studierenden der Skandinavistik absolviert werden:

B.Ska.460 „Praktikum Skandinavistik“ (4 C / 2 SWS)

B.Ska.470 „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (3 C / 2 SWS)

IV. Beleg-Empfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen

Empfohlen wird neben der zu erlernenden Skandinavischen Sprache, noch eine weitere skandinavische Sprache zu erlernen oder aber eine andere Fremdsprache. Erweiterte Kompetenzen in den Literatur- und Kulturwissenschaften wie auch in Geschichte sind von Nutzen.

V. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Skandinavistik“ ist der Nachweis von 44 C aus folgenden Modulen:

B.Ska.101 „Einführung in die Skandinavistik I“ (6 C / 4 SWS)

B.Ska.102 „Einführung in die Skandinavistik II“ (6 C / 4 SWS)

B.Ska.201 „Ältere Skandinavistik I“ (7 C / 4 SWS)

B.Ska.301 „Neuere Skandinavistik I“ (7 C / 4 SWS)

B.Ska.411 „Basismodul Dänisch“ (9 C / 10 SWS) oder

B.Ska.412 „Basismodul Norwegisch“ (9 C / 10 SWS) oder

B.Ska.413 „Basismodul Schwedisch“ (9 C / 10 SWS)

B.Ska.421 „Aufbaumodul Dänisch“ (9 C / 8 SWS) oder

B.Ska.422 „Aufbaumodul Norwegisch“ (9 C / 8 SWS) oder

B.Ska.423 „Aufbaumodul Schwedisch“ (9 C / 8 SWS)

VI. Wiederholung von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

VII. Besondere Bestimmungen zur Notenbildung

Bei der Berechnung der Note für das Fachstudium „Skandinavistik“ sowie der Gesamtnote des Bachelorabschlusses bleibt eines der Module B.Ska.201 und B.Ska.301 nach Wahl der oder des Studierenden unberücksichtigt. Sofern Studierende ihr Wahlrecht nach Satz 1 nicht wahrnehmen, wird nur das besser bewertete der genannten Module bei der Notenbildung berücksichtigt, bei gleich lautender Bewertung das Modul B.Ska.301.

VIII. Studium im Ausland

Ein Studium im Ausland dient dem erweiterten und verbesserten Spracherwerb und bietet darüber hinaus einen Einblick in die skandinavische Kultur. Das Skandinavische Seminar verfügt über Erasmus Kooperationen mit mehreren Universitäten in allen skandinavischen Ländern. Ein Auslandsaufenthalt wird dringend empfohlen.

Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Skandinavistik“(mit fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Skandinavistik“ (66 C)			BA-Fach „Deutsche Philologie/Deutsch“ (66 C)			Fachwissenschaftliches Profil (18 C)	Bereich Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	B.Ska.101 „Einführung in die Skandinavistik I“ (Orientierungsmodul) 6 C	B.Ska.411 „Basismodul Dänisch“ (Orientierungsmodul) 9 C		B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik“ (Orientierungsmodul) 12 C				B.AegKo.26 „Einführung in die ägyptische Geschichte“ 9 C
2. Σ 31 C			B.Ska.102 „Einführung in die Skandinavistik II“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik“ (Pflicht) 12 C			B.Frz.104 Basismodul Landeswissenschaft 5 C	
3. Σ 33 C	B.Ska.201 „Ältere Skandinavistik I“ (Pflicht) 7 C	B.Ska.421 „Aufbaumodul Dänisch“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Ska.500 „Skandinavische Literatur und Kulturgeschichte“ (Pflicht) 7 C	B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft - Hist. u.system. Perspektiven“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.04 „Außerschulische Wissensvermittlung“(Wahlpflicht) 3 C		
4. Σ 31 C	B.Ska.301 „Neuere Skandinavistik I“ (Pflicht) 7 C				B.Ger.02-3 „Sprachwissenschaft - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflicht) 6 C			B.Ska.203 „Ältere Skandinavistik II“ (Wahlpflicht) 8 C
5. Σ 28 C	B.Ska.302 „Neuere Skandinavistik II“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Ska.441 „Dänische Sprache “ (Wahlpflicht) 3 C		B.Ger.03-2b „Vertiefungsmodul Mediävistik“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ger.03-1a „Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 9 C		B.Ska.600 „Wissenschaftliche Diskussion“ (Wahlpflicht) 5 C	
6. Σ 29 C		B.Ska 461 „Dänische Kultur“ (Wahlpflicht) 4 C	Bachelorarbeit 12 C	B.Ger.03-3b „Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C				SK.DaF-Tr-1 Interkulturelles Kompetenztraining 4 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C			36 C	

2. Studienfach „Skandinavistik“ in Kombination mit Studienfach „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ – Profil „studium generale“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Skandinavistik“ (66 C)			BA-Fach „Kulturanthropologie/ Europäische Ethnologie“ (66 C)		Professionalisierungsbereich/ Schlüsselkompetenzen (18 C +18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C		B.Ska.411 „Basismodul Dänisch“ (Orientierungsmodul) 9 C	B.Ska.101 „Einführung in die Skandinavistik I“ (Orientierungsmodul) 6 C	B.KAEE.01 „Grundlagen der KA/EE“ (Orientierungsmodul) 8 C	B.KAEE.02 „Kulturhistorische Me- thoden und Hermeneutik“ (Pflichtmodul) 9 C		SK.DaF-Tr-1 Interkulturelles Kompetenz- training 4 C
2. Σ 31 C	B.Ska.102 „Einführung in die Skandinavistik II“ (Pflicht) 6 C			B.KAEE.03 „Methoden der Feldfor- schung“ (Pflichtmodul) 9 C	B.KAEE.04 „Kulturtheorie“ (Pflichtmodul) 8 C		
3. Σ 30 C	B.Ska.201 „Ältere Skandinavistik I“ (Pflicht) 7 C	B.Ska.421 „Aufbaumodul Dänisch“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Ska.500 „Skandinavische Literatur und Kultur- geschichte“ (Pflicht) 7 C	B.KAEE.05 „Klassische und ver- gleichende For- schungsfelder und Fachgeschichte der KA/EE“ (Pflichtmodul) 8 C		B.Ska.413 „Basismodul Schwedisch“ (Wahlpflicht) 9 C	
4. Σ 26 C	B.Ska.301 „Neuere Skandinavistik I“ (Pflicht) 7 C						
5. Σ 32 C	B.Ska.302 „Neuere Skandinavistik II“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Ska.441 „Dänische Sprache“ (Wahlpflicht) 3 C	B.Ska 451 „Dänische Literatur“ Wahlpflicht (Wahlpflicht) 4 C	B.KAEE.08 „Forschungsfelder der KA/EE“ (Pflichtmodul) 8 C		B.Ska.423 „Aufbaumodul Schwedisch“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Frz.104 Basismodul Landes- wissenschaft 5 C
6. Σ 33 C		BA-Arbeit 12 C		B.KAEE.06 „Themen – und Theo- rievertiefung der KA/EE“ (Pflichtmodul) 8 C	B.KAEE.07 „Praxisfelder der KA/EE“ (Pflichtmodul) 8 C		
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C		18 C + 18 C	

Anlage II.40 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Slavische Philologie“

I. Fachspezifische Studienziele

Absolventinnen und Absolventen des Studienfachs „Slavische Philologie“ haben sich mit den Literaturen, Kulturen und Sprachen der slavischen Völker auseinandergesetzt. Dabei haben sie sich mit mindestens einer slavischen Literatur, Kultur und Sprache vertieft befasst. Sie haben sich das Instrumentarium für die linguistische Analyse sprachlicher Daten und die literaturwissenschaftliche Analyse und Deutung literarischer Texte angeeignet. Sie haben sich mit der Struktur und Geschichte slavischer Sprachen vertraut gemacht sowie die Geschichte und das Gattungssystem slavischsprachiger Literaturen kennengelernt. Sie haben mindestens eine slavische Sprache neu erlernt.

II. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende acht Module im Umfang von insgesamt 48 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Slav.101 „Technik des wissenschaftlichen Arbeitens“ (3 C / 2 SWS)
- B.Slav.102 „Basismodul Slavistische Linguistik“ (6 C / 6 SWS)
- B.Slav.103 „Basismodul Slavistische Literaturwissenschaft“ (4 C / 2 SWS)
- B.Slav.104 „Aufbaumodul I Slavistische Linguistik“ (6 C / 6 SWS)
- B.Slav.105 „Aufbaumodul I Slavistische Literaturwissenschaft“ (8 C / 6 SWS)
- B.Slav.106 „Aufbaumodul II Slavistische Linguistik“ (6 C / 4 SWS)
- B.Slav.107 „Aufbaumodul II Slavistische Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
- B.Slav.108 „Landeswissenschaften“ (9 C / 6 SWS)

Die Module B.Slav.101, B.Slav.102 und B.Slav.103 sind Orientierungsmodule.

b. Wahlpflichtmodule

Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sind aus den folgenden Wahlpflichtmodulen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C zu absolvieren:

- B.Slav.121 „Sprachpraxismodul Russisch I“ (6 C / 6 SWS)
- B.Slav.122 „Sprachpraxismodul Russisch II“ (6 C / 6 SWS)
- B.Slav.123 „Sprachpraxismodul Russisch III“ (6 C / 6 SWS)
- B.Slav.131 „Sprachpraxismodul Polnisch I“ (6 C / 6 SWS)
- B.Slav.132 „Sprachpraxismodul Polnisch II“ (6 C / 6 SWS)

- B.Slav.133 „Sprachpraxismodul Polnisch III“ (6 C / 6 SWS)
- B.Slav.141 „Sprachpraxismodul Tschechisch I“ (9 C / 9 SWS)
- B.Slav.142 „Sprachpraxismodul Tschechisch II“ (9 C / 9 SWS)
- B.Slav.151 „Sprachpraxismodul Bulgarisch I“ (9 C / 9 SWS)
- B.Slav.152 „Sprachpraxismodul Bulgarisch II“ (9 C / 9 SWS)
- B.Slav.161 „Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch I“ (9 C / 9 SWS)
- B.Slav.162 „Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch II“ (9 C / 9 SWS)
- B.Slav.171 „Sprachpraxismodul Ukrainisch I“ (9 C / 9 SWS)
- B.Slav.172 „Sprachpraxismodul Ukrainisch II“ (9 C / 9 SWS)

aa. Vor dem Absolvieren von Modulen der Sprachpraxis werden ggf. vorhandene Sprachkenntnisse durch die zuständige Lektorin oder den zuständigen Lektor eingestuft.

bb. Module, deren Lernziele aufgrund der Einstufung nach Buchstaben aa. bereits erreicht wurden, können nicht absolviert werden. Es sind in diesem Falle und im erforderlichen Umfang (max. 18 C) Sprachpraxis-Module einer anderen slavischen Sprache zu absolvieren.

cc. Im Modulen der Sprachpraxis werden auch im slavischsprachigen Ausland absolvierte Sprachkurse angerechnet.

dd. Wird Sprachpraxis Russisch oder Polnisch gewählt und die Vorkenntnisse in der gewählten Sprache sind geringer als Niveau A1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, so muss zuvor das entsprechende Propädeutikum (B.Slav.120 bzw. B.Slav.130) absolviert werden. Propädeutika können im Professionalisierungsbereich (Bereich Schlüsselkompetenzen) eingebracht werden.

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs – Fachwissenschaftliches Profil

Studierende im Studienfach „Slavische Philologie“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen fachwissenschaftliche Module im Umfang von 12 C sowie ein sprachpraktisches Modul mit Bezug auf eine zweite zu erlernende slavische Sprache (also nicht dieselbe Sprache, die als einzige slavische Sprache im Kerncurriculum absolviert wird) im Umfang von 6 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Bei der Wahl von Russisch oder Polnisch als zweite zu erlernende Sprache gilt: 1. Liegen keine oder sehr geringe (geringer als A1) Vorkenntnisse in der gewählten Sprache vor, ist zuvor zu dieser Sprache das Propädeutikum (B.Slav.120 bzw. 130) zu absolvieren. 2. Liegen in der gewählten Sprache Vorkenntnisse vor, die höher sind, als die zu ihr angebotenen konsekutiven Stufen der Curricula voraussetzen, dann kann zu dieser Sprache das Korrektivmodul (B.Slav.124 oder 134) absolviert werden.

a. Fachwissenschaftliche Module

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Slav.191 „Vertiefungsmodul Slavistische Linguistik“ (6 C / 4 SWS)
- B.Slav.192 „Vertiefungsmodul Slavistische Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

b. Sprachpraktisches Modul

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Slav.193 „Vertiefungsmodul Sprachpraxis“ (6 C / 6 SWS)
- B.Slav.124 „Korrektive Sprachpraxis Russisch“ (6 C / 3 SWS)
- B.Slav.134 „Korrektive Sprachpraxis Polnisch“ (6 C / 2 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

a. Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden; eine Anrechnung bereits im Kerncurriculum oder in den Profilen zu absolvierender Module bzw. Teilmodule ist nicht möglich:

- B.Slav.101 „Technik des wissenschaftlichen Arbeitens“ (3 C / 2 SWS)
- B.Slav.102-1 „Einführung in die slavistische Linguistik“ (3 C / 4 SWS)
- B.Slav.102-2 „Abriss zur Geschichte der slavischen Sprachen“ (3 C / 2 SWS)
- B.Slav.103 „Basismodul Slavistische Literaturwissenschaft“ (4 C / 2 SWS)
- B.Slav.104 „Aufbaumodul I Slavistische Linguistik“ (6 C / 6 SWS)
- B.Slav.105 „Aufbaumodul I Slavistische Literaturwissenschaft“ (8 C / 6 SWS)
- B.Slav.106 „Aufbaumodul II Slavistische Linguistik“ (6 C / 4 SWS)
- B.Slav.107 „Aufbaumodul II Slavistische Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
- B.Slav.108-1 „Südosteuropakompetenz“ (3 C / 2 SWS)
- B.Slav.108-2 „Ostmitteleuropakompetenz“ (3 C / 2 SWS)
- B.Slav.108-3 „Osteuropakompetenz“ (3 C / 2 SWS)
- B.Slav.124 „Korrektive Sprachpraxis Russisch“ (6 C / 3 SWS)
- B.Slav.127 „Russisch für Hörer aller Fakultäten“ (8 C / 8 SWS)
- B.Slav.129 „Wirtschaftsrussisch“ (6 C / 4 SWS)
- B.Slav.130 „Propädeutikum Sprachpraxis Polnisch“ (9 C / 9 SWS)
- B.Slav.131 „Sprachpraxismodul Polnisch I“ (6 C / 6 SWS)
- B.Slav.132 „Sprachpraxismodul Polnisch II“ (6 C / 6 SWS)
- B.Slav.133 „Sprachpraxismodul Polnisch III“ (6 C / 6 SWS)
- B.Slav.134 „Korrektive Sprachpraxis Polnisch“ (6 C / 2 SWS)
- B.Slav.141 „Sprachpraxismodul Tschechisch I“ (9 C / 9 SWS)

- B.Slav.142 „Sprachpraxismodul Tschechisch II“ (9 C / 9 SWS)
- B.Slav.151 „Sprachpraxismodul Bulgarisch I“ (9 C / 9 SWS)
- B.Slav.152 „Sprachpraxismodul Bulgarisch II“ (9 C / 9 SWS)
- B.Slav.161 „Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch I“ (9 C / 9 SWS)
- B.Slav.162 „Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch II“ (9 C / 9 SWS)
- B.Slav.171 „Sprachpraxismodul Ukrainisch I“ (9 C / 9 SWS)
- B.Slav.172 „Sprachpraxismodul Ukrainisch II“ (9 C / 9 SWS)
- B.Slav.191 „Vertiefungsmodul Slavistische Linguistik“ (6 C / 4 SWS)
- B.Slav.192 „Vertiefungsmodul Slavistische Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

b. Die folgenden Wahlmodule können nur von Studierenden des Studienfachs „Slavische Philologie“ absolviert werden:

- B.Slav.120 „Propädeutikum Sprachpraxis Russisch“ (11 C / 11 SWS)
- B.Slav.121 „Sprachpraxismodul Russisch I“ (6 C / 6 SWS)
- B.Slav.122 „Sprachpraxismodul Russisch II“ (6 C / 6 SWS)
- B.Slav.123 „Sprachpraxismodul Russisch III“ (6 C / 6 SWS)

III. Beleg-Empfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen

Die Studierenden sind frei, im Bereich der Schlüsselqualifikationen aus den Lehrveranstaltungsangeboten der Universität auszuwählen. Besonders sinnvoll sind Lehrveranstaltungen mit Bezug zu Osteuropa. Nachdrücklich hingewiesen wird auf das Angebot des Lehrstuhls für Osteuropäische Geschichte, wo mindestens 9 Anrechnungspunkte erworben werden sollten.

IV. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden.

1. Ein **Protokoll** gibt wesentliche Inhalte einer Lehrveranstaltung wieder: Begriffsbestimmungen, Kernaussagen, kurze und prägnante inhaltliche Klärungen von Algorithmen, Prozeduren, Techniken usw. Es hält außerdem ggf. offen gebliebene Fragen fest. Im Protokoll werden wichtige Namen, ggf. auch Jahreszahlen und/oder Zeiträume genannt. Durch das Protokoll erwerben die Studierenden die Fähigkeit, substanzielle Inhalte herauszufiltern und in geeigneter Form (schriftlich, elektronisch) aufzuzeichnen. Abgleich der Protokolle unter den Studierenden wie auch Kommentare seitens der Lehrenden sind möglich. Die Protokolle können somit vervollständigt werden und einen größeren Grad an Adäquatheit erlangen. Ein Protokoll sollte nicht mehr als drei Seiten (A4) umfassen.

2. Ein **Portfolio** ist eine Sammlung von Essays zu landeskundlichen Themenstellungen im Umfang von vier Seiten (A4) pro Nationalkultur (insgesamt max. 24 Seiten), die in einer Mappe bzw. auf einer CD-Rom dokumentiert werden und welche unter Anleitung durch die zuständigen Dozenten sowie auf der Grundlage einschlägiger Fachliteratur erstellt werden.

V. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Slavische Philologie“ ist der Nachweis von wenigstens 51 C aus dem Kerncurriculum.

VI. Wiederholung von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

VII. Studium im Ausland

Den Studierenden wird empfohlen, einen studienrelevanten Auslandsaufenthalt zu absolvieren, und zwar in einem Staat, in dem eine der studierten slavischen Sprachen Amtssprache ist. Als Zeitpunkt für diesen Auslandsaufenthalt wird das 5. Fachsemester empfohlen bzw. das Semester nach Abschluss des Bachelormoduls Sprachpraxis (B.Slav.121, 131, 141, 151, 161 oder 171).

VIII. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Slavische Philologie“ (mit Fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Slavische Philologie“ (66 C)			BA-Fach „Deutsche Philologie“ (66 C)		Fachwissen- schaftliches Profil (18 C)	Bereich Schlüs- selkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Fachwiss. Vert.	Modul
1. Σ 33 C	B.Slav.102 „Basis Slav. Ling.“ (Orientierung) 6 C (Protokoll)	B.Slav.103 „Basis Slav. Lit.“ (Orientierung) 4 C (Klausur)		B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierung) 12 C			B.Slav.130 Propädeutikum Sprachpraxis Russisch (Wahl) 11 C (Klausur)
2. Σ 32 C	B.Slav.121 „Sprachpraxismodul Russisch I“ (Pflicht) 6 C (Klausur)	B.Slav.104 „Aufbau I Slav. Ling.“ (Pflicht) 6 C (Klausur)	B.Slav.105 „Aufbau I Slav. Lit.“ (Pflicht) 8 C (mündl. + Klausur)	B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Orientierung) 12 C			
3. Σ 27 C	B.Slav.122 „Sprachpraxismodul Russisch II“ (Pflicht) 6 C (Klausur)	B.Slav.101 „Techn. des wiss. Arb.“ (Orientierung) 3 C (Protokoll)	B.Slav.106 „Aufbau II Slav. Ling.“ (Pflicht) 6 C (Referat + Hausarb.)	B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft – Hist. u. syst. Per- spektiven“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik – Hist. u. syst. Perspektiven“ (Pflicht) 6 C		
4. Σ 33 C	B.Slav.123 „Sprachpraxismodul Russisch III“ (Pflicht) 6 C (Klausur)	B.Slav.107 „Aufbau II Slav. Lit.“ (Pflicht) 6 C (Hausarb.)	6 C	B.Ger.02-3 „Sprachwissenschaft – Historische und syste- matische Perspektiven“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.03-1b „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kul- tur“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Slav.191 „Vert. Slav. Ling.“ (Wahlpflicht) 6 C (2 Ref. + Hausarb.)	
5. Σ 32 C			B.Slav.108 „Landeswissenschaft“ (Pflicht) 9 C (Portfolio)	3 C	B.Ger.03-2a „Mediävistik – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Ger.04 „Außerschulische Wissensvermittlung“ (Pflicht) 3 C	B.Slav.192 „Vert. Slav. Lit.“ (Wahlpflicht) 6 C (mündl. + Referat)
6. Σ 24 C	Bachelorarbeit 12 C			B.Ger.03-3b „Sprachwissenschaft – Sprache, Medium und Gesellschaft“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Slav.193 (= 141) „Vertief.modul Sprachpraxis (= Tschechisch I)“ (Wahl) 6 C (Klausur) [ohne Intensivkurs]	
Σ 181 C	66 C (+12 C)			66 C		37 C	

2. Studienfach „Slavische Philologie“ (mit Fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Finnisch-Ugrische Philologie“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Slavische Philologie“ (66 C)			BA-Fach „Finnisch-Ugrische Philologie“ (66 C)		Professionalisierungsbereich / Schlüsselkompetenzen (36 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Fachwiss. Vert.	Modul
1. Σ 28 C	B.Slav.101 „Techn. des wiss. Arb.“ (Orientierung) 3 C (Protokoll)	B.Slav.102 „Basis Slav. Ling.“ (Orientierung) 6 C (Protokoll)	B.Slav.103 „Basis Slav. Lit.“ (Orientierung) 4 C (Klausur)	B.Fin.03c „Sprachbeherrschung I: Ungarisch“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Fin.01 „Grundlagen der Fin- nougistik I“ (Orientierungsmodul) 8 C		SK.AS.KK-3a „Kommunikative Kompetenz: Theorie der Argumentation“ (Wahl) 3 C
2. Σ 29 C		B.Slav.104 „Aufbau I Slav. Ling.“ (Pflicht) 6 C (Klausur)	B.Slav.105 „Aufbau I Slav. Lit.“ (Pflicht) 8 C (mündl. + Klausur)		B.Fin.02 „Grundlagen der Fin- nougistik II“ (Pflicht) 8 C		SK.AS.WK-10 „Lernstrategien“ (Wahl) 3 C121
3. Σ 31 C	B.Slav.141 „Sprachpraxismodul Tschechisch I“ (Pflicht) 9 C (Klausur)		B.Slav.106 „Aufbau II Slav. Ling.“ (Pflicht) 6 C (Referat + Hausarb.)	B.Fin.06c „Sprachbe- herrsch. II: Ungarisch“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Fin.04 „Landes- kunde“ (Pflicht) 6 C	B.Slav.193 (=131) „Vertief.modul Sprachpraxis (= Polnisch I)“ (Wahl) 6 C (Klausur)	
4. Σ 31 C	B.Slav.142 „Sprachpraxismodul Tschechisch II“ (Pflicht) 9 C (Klausur)	B.Slav.107 „Aufbau II Slav. Lit.“ (Pflicht) 6 C (Hausarb.)	B.Slav.108 „Landeswissenschaft“ (Pflicht) 9 C (Portfolio) 3 C		B.Fin.07 „Historische Lautlehre / Morphologie“ (Pflicht) 4 C	B.Slav.191 „Vert. Slav. Ling.“ (Wahlpflicht) 6 C (2 Ref. + Hausarb.)	B.Slav.152 „Sprachpraxismodul Bulgarisch II“ (Wahl) 9 C (Klausur)
5. Σ 31 C				B.Fin.09 „Sprachpraxis“ (Pflicht) 8 C	B.Fin.08a „Sprach- kontakte“ (Wahlpflicht) 4 C	B.Fin.03a „Sprachbe- herrschung I: Estnisch“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Slav.192 „Vert. Slav. Lit.“ (Wahlpflicht) 6 C (mündl. + Referat)
6. Σ 30 C	Bachelorarbeit 12 C				B.Fin.05 „Kleine Spra- che“ (Pflicht) 4 C		SK.AS.KK-26 „Kommunikative Kompetenz; Freie Rede“ (Wahl) 3 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C		36 C	

Anlage II.41 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Soziologie“

I. Fachspezifische Studienziele

Ziel des Studienfaches ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

Die Vermittlung von fundierten Grundlagenkenntnissen der Soziologie sowie deren Methoden zielt darauf, Kompetenzen in der Formulierung soziologischer Fragestellungen, in der Analyse sozialer Probleme und Phänomene und in der Anwendung der wichtigsten soziologischen Methoden zu erwerben. Diese Qualifikationen ermöglichen den Einstieg in verschiedene Berufsfelder (Presse, Massenmedien, Öffentlichkeitsarbeit, Tätigkeiten im Verbandswesen, in der Weiterbildung und in der außerschulischen Jugendbildung und Jugendhilfe, im Feld der öffentlichen Verwaltung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie im Personalwesen von Unternehmen und Organisationen). Sie bereiten auch auf einen weiteren wissenschaftlichen Abschluss vor.

II. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende sieben Module im Umfang von insgesamt 45 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Soz.10 Einführung in die Soziologie (9 C / 4 SWS)
- B.MZS.03 Einführung und Praxis der empirischen Sozialforschung (6 C / 6 SWS)
- B.MZS.11 Statistik I (4 C/4 SWS)
- B.MZS.12 Statistik II (Wirtschafts- und Sozialstatistik) (4 C/4 SWS)
- B.MZS.14 Statistik IV (Computergestützte Datenanalyse) (4 C/2 SWS)
- B.Soz.13 Einführung in die soziologische Theorie (9 C/4 SWS)
- B.Soz.20 Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften (9 C / 4 SWS)

Das Modul B.Soz.10 ist Orientierungsmodul.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 21 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden, und zwar entweder die Module B.Soz.15a und B.Soz.15b, die Module B.Soz.16a und B.Soz.16b oder die Module B.Soz.17a und B.Soz.17b:

- B.Soz.15a Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens (8 C/4 SWS)
 B.Soz.15b Soziologie der Arbeit und des Wissens- Vertiefung (8 C/2 SWS)
 B.Soz.16a Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates I
 (8 C/4 SWS)
 B.Soz.16b Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates II- Vertiefung
 (8 C/2 SWS)
 B.Soz.17a Einführung in die Kulturosoziologie (8 C/4 SWS)
 B.Soz.17b Kulturosoziologie- Vertiefung (8 C/2 SWS)

bb. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden; das Modul B.Soz.05ab kann dabei nicht zusätzlich zu den Modulen B.Soz.15a und B.Soz.15b, das Modul B.Soz.06ab nicht zusätzlich zu den Modulen B.Soz.16a und B.Soz.16b, das Modul B.Soz.07ab nicht zusätzlich zu den Modulen B.Soz.17a und B.Soz.17b belegt werden:

- B.Soz.05ab „Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens“ (5 C/4 SWS)
 B.Soz.06ab „Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates“
 (5 C/4 SWS)
 B.Soz.07ab „Einführung in die Kulturosoziologie“ (5 C/4 SWS)

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Soziologie“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden (Das Modul B.Sowi.111 kann nicht belegt werden, wenn bereits eines der Module B.Sowi.1 oder B.Sowi.11 absolviert wurden; das Modul B.MZS.4ab kann nicht belegt werden, wenn bereits das Modul B.MZS.4 belegt wurde.); Module/Veranstaltungen, die bereits im Rahmen des Kerncurriculums absolviert wurden, können nicht im Rahmen des Profils eingebracht werden:

- B.Erz.100 Grundlagen der Erziehungswissenschaft (9 C/6 SWS)
 B.Erz.200 Pädagogische Professionalität und Handlungsfelder (9 C/4 SWS)
 B.Erz.300 Sozialisation und Differenz (6 C/4 SWS)
 B.Erz.400 Bildungsforschung (6 C/4 SWS)
 B.MZS.02 Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“ (4 C/2 SWS)
 B.MZS.02c Vertiefung zur Praxis der empirischen Sozialforschung (4 C/ 2 SWS)
 B.MZS.13 Statistik III (Multivariate Analysemodelle) (4 C/4 SWS)
 B.MZS.4 Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (12 C/6 SWS)
 B.MZS.4ab Seminar Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (4 C/2 SWS)

- B.MZS.4c Vertiefende Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (4 C/2 SWS)
- B.MZS.5 Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung (12 C/ 6 SWS)
- B.Pol.2 Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte (10 C/4 SWS)
- B.Pol.300 Vergleichende Analyse Politischer Systeme (10 C/4 SWS)
- B.Pol.4 Einführung in die internationale (10 C/4 SWS)
- B.Sowi.1 Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten (2 C/ 2 SWS)
- B.Sowi.11 Textarten im Studium der Sozialwissenschaften (4 C/2 SWS)
- B.Sowi.111 Akademisches Schreiben und wissenschaftliches Arbeiten (6 C/ 4 SWS)
- B.Sowi.2 Wissenschaft und Ethik (4 C/ 2 SWS)
- B.Sowi.200 Spezielle Gegenstandsbereiche und Theorien der Sozialwissenschaften (6 C/4 SWS)
- B.Soz.14 Ausgewählte soziologische Theorien zur Vertiefung (9 C/ 4 SWS)
- B.Soz.14b Moderne soziologische Theorien und ihre Forschungsperspektiven (9 C / 3 SWS)
- B.Soz.14c Analyse moderner Theorieentwicklungen in der Soziologie (6 C / 3 SWS)
- B.Soz.15a Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens (8 C/4 SWS)
- B.Soz.15b Soziologie der Arbeit und des Wissens – Vertiefung (8 C/2 SWS)
- B.Soz.15c Soziologie der Arbeit und des Wissens – Vertiefung (8 C/2 SWS)
- B.Soz.16a Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates I (8 C/4 SWS)
- B.Soz.16b Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates II – Vertiefung (8 C/2 SWS)
- B.Soz.16c Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates – Vertiefung (8 C/2 SWS)
- B.Soz.17a Einführung in die Kultursociologie (8 C/4 SWS)
- B.Soz.17b Kultursociologie – Vertiefung (8 C/2 SWS)
- B.Soz.17c Kultursociologie – Vertiefung (8 C/2 SWS)
- B.Spo.29 Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports (5 C/3 SWS)
- B.Spo.30 Sport, Medien und Ökonomie (4 C/2 SWS)

b. Berufsfeldbezogenes Profil

Studierende des Studienfaches „Soziologie“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das berufsfeldbezogene Profil studieren. Dazu müssen wenigstens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden (Das Modul B.MZS.4ab kann nicht belegt werden, wenn bereits das Modul B.MZS.4 belegt wurde.):

- B.MZS.4 Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (12 C/6 SWS)
- B.MZS.4ab Seminar Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (4 C/2 SWS)

- B.MZS.4c Vertiefende Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (4 C/2 SWS)
- B.MZS.5 Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung (12 C/ 6 SWS)
- B.MZS.6 Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/ 2 SWS)
- B.Sowi.2 Wissenschaft und Ethik (4 C/ 2 SWS)
- SQ.Sowi.13 Praxis der Sozialwissenschaften (4 C/2 SWS)
- SQ.Sowi.14 Berufsfelder zwischen Theorie und Praxis (6 C/4 SWS)
- SQ.SoWi.15 Praktika in einschlägigen Bereichen (10 C/2 SWS)
- SQ.Sowi.16 Praxiskurs: Bewerben als SozialwissenschaftlerIn (6 C/4 SWS)
- SQ.SoWi.25 Praktika in einschlägigen Bereichen (12 C/2 SWS)
- SQ.SoWi.5 Praktika in einschlägigen Bereichen (8 C/2 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgendes Wahlmodul kann von Studierenden des Studienfachs „Soziologie“ auch im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- B.Sowi.2 Wissenschaft und Ethik (4 C/2 SWS)

III. Beleg-Empfehlungen im Bereich Schlüsselkompetenzen

Den Studierenden wird empfohlen, im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) die unter Nr. II. 3. aufgeführten Angebote der Soziologie, der Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie die Angebote der ZESS zu nutzen.

IV. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- 1. Thesenpapier:** In einem Thesenpapier finden sich eine kommentierte Textzusammenfassung oder Diskussionspunkte zum erarbeiteten Text. (max. 2 Seiten)
- 2. Protokoll:** Ein Protokoll fasst wichtige Diskussionspunkte und Beiträge einer Seminarsitzung zusammen und hält offen gebliebene Fragen fest. (max. 2 Seiten)
- 3. Essay:** Diese Prüfungsaufgabe kann einzelnen Studentinnen und Studenten oder allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Seminars gestellt werden. In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls diskutiert werden. (max. 6 Seiten)
- 4. Moderation:** Die Moderation einer Seminarsitzung bedarf einer intensiven Vorbereitung auf die jeweilige Seminarsitzung. Aufgabe ist es, die Seminarsitzung zu strukturieren, indem Diskussionsbeiträge und andere Seminarbeiträge zusammengetragen und bei Bedarf zusammengefasst werden.

V. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Soziologie“ ist der Nachweis von 55 C aus dem Fachstudium Soziologie.

VI. Besondere Bestimmungen zur Notenbildung

Bei der Berechnung der Gesamtnote bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module des Fachstudiums Soziologie im Umfang von bis zu 12 C, und des Optionalbereichs, wenn das Fachwissenschaftliche oder das Berufsfeldbezogene Profil im Studiengang Soziologie belegt wurde, im Umfang von bis zu 6 C, unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Modulprüfungen jeweils in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt werden; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.

VII. Überschneidungen im Fachstudium zweier Studienfächer

Ist ein Modul Teil des Fachstudiums beider studierten Studienfächer, so darf es nur einmal absolviert werden. Dies gilt auch, wenn unterschiedliche Varianten eines Moduls im Fachstudium beider Studienfächer erfolgreich absolviert werden, mit der Maßgabe, dass diejenige Variante zu absolvieren ist, der die höhere Zahl von Anrechnungspunkten zugewiesen ist.

Die hierdurch erworbenen Anrechnungspunkte können ausschließlich für eines der beiden Studienfächer berücksichtigt werden; um die für den erfolgreichen Abschluss des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs erforderlichen Anrechnungspunkte im Umfang von wenigstens 66 C je Studienfach zu erwerben, muss die oder der Studierende in dem Studienfach, für das die Anrechnungspunkte nicht berücksichtigt wurden, ein weiteres fachwissenschaftliches Modul oder mehrere weitere fachwissenschaftliche Module wenigstens im Umfang des insoweit unberücksichtigten Moduls erfolgreich absolvieren.

Im Fach „Soziologie“ stehen dazu noch nicht absolvierte Module aus dem Fachwissenschaftlichen Profil zur Verfügung.

VIII. Übergangsbestimmungen

Die Bestimmung nach Nr. VI ist auch auf alle Studierenden dieses Studienfaches anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits immatrikuliert waren.

IX. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Soziologie“ (mit Fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Ethnologie“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Soziologie“ (66 C)			BA-Fach „Ethnologie“ (66 C)		Fachwissen- schaftliches Profil 18 C	Schlüssel- kompetenzen 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	B.Soz.10 Einführung in die Sozi- ologie (Orientierungsmodul) 9 C	B.MZS.03 Einführung in die Pra- xis der emp. Sozialfor- schung (Pflicht) 6 C		B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbe- griffe u. Fragestellungen (Pflicht) 7 C	B.Eth.102 Sozial- und Wirt- schaftsethnologie (Pflicht) 7 C		
2. Σ 28 C	B.Soz.13 Einführung in die soz. Theorie (Pflicht) 9 C	B.MZS.11 Statistik I (Pflicht) 4 C		B.Eth.103 Grundlegende ethnologische Metho- den (Pflicht) 9 C	B.Eth.114 Regionale und syste- matische Ethnologie (Pflicht) 12 C		
3. Σ 29 C	B.Soz.06ab Politische Soziologie (Pflicht) 5 C	B.MZS.12 Statistik II (Pflicht) 4 C		B.Eth.108 Ethnologische Pers- pektiven auf Kultur (Pflicht) 9 C		B.Eth.210 Grundlagen der Medi- enethnologie I 5 C	
4. Σ 30 C	B.Soz.17a Einführung Kultursozio- logie (Wahlpflicht) 8 C	B.MZS.14 Statistik IV (Pflicht) 4 C		B.Eth.106 Spezielle ethnologi- sche Methoden (Pflicht) 6 C		B.MZS.02 Praxis der emp. Sozial- forschung 4 C	SQ.Sowi.5 Praktikum (Wahl) 8 C
5. Σ 32 C	B.Soz.17b Kultursoziologie - Vertiefung (Wahlpflicht) 8 C			SQ.Sowi.109 Außereuropäischer Sprachkurs 8 C	B.Eth.115 Ethnologische Praxis: Forschungsübung (Wahlpflicht) 8 C	B.Eth.223 Erschließung ethnolo- gischer Quellen 4 C	SQ.Sowi.2 Das studentische MentorInnen- programm (Wahl) 4 C
6. Σ 32 C	BA-Arbeit 12 C		B.Soz.20 Einführung in die Sozialstrukturanalyse (Pflicht) 9 C			B.Eth.212 Methoden und Techni- ken der Medienethno- logie 5 C	SQ.Sowi.3 Community Service (Wahl) 6 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C		18 C	18 C

2. Studienfach „Soziologie“ (mit Fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Geschlechterforschung“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Soziologie“ (66 C)			BA-Fach „Geschlechterforschung“ (66 C)		Fachwissen- schaftliches Profil 18 C	Schlüssel- kompetenzen 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	B.Soz.10 Einführung in die Sozi- ologie (Orientierungsmodul) 9 C	B.MZS.03 Einführung in die Pra- xis der emp. Sozialfor- schung (Pflicht) 6 C		B.GeFo.01 Theorien der Geschlechterforschung (Pflicht) 10 C	B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I (Wahlpflicht) 6 C		
2. Σ 29 C	B.Soz.13 Einführung in die soz. Theorie (Pflicht) 9 C	B.MZS.11 Statistik I (Pflicht) 4 C		B.GeFo.02 Methoden der Geschlechterforschung (Orientierungsmodul) 12 C		B.Sowi.2 Wissenschaft und Ethik (Wahlpflicht) 4C	
3. Σ 29 C	B.Soz.06ab Politische Soziologie (Wahlpflicht) 5 C	B.MZS.12 Statistik II (Pflicht) 4 C		B.GeFo.03 Konzepte von Körper und Individuum (Wahlpflicht) 10 C	B.GeFo.04 Soziale Beziehungen (Wahlpflicht) 10 C		
4. Σ 28 C	B.Soz.15a "Soziologie der Arbeit und des Wissens- Einführung" (Wahl- pflicht) 8 C	B.MZS.14 Statistik IV (Pflicht) 4 C			B.Pol.701 Politische Kultur, Akteurhandeln und Öffentlichkeit 8 C	B.Sowi.1 Einführung ins wissenschaftl. Arbeiten (Wahlpflicht) 2 C	SQ.Sowi.4 Bürgerschaftliches Engagement (Wahl) 6 C
5. Σ 30 C	B.Soz.15b "Soziologie der Arbeit und des Wissens- Vertiefung" (Wahl- pflicht) 8 C			B.GeFo.05 Arbeit, Wirtschaft und materielle Kultur (Wahlpflicht) 10 C		B.GeFo.08 Gender-kompetenz I (Wahlpflicht) 4 C	SQ.Sowi.5 Praktikum (Wahl) 8 C
6. Σ 33 C	BA-Arbeit 12 C		B.Soz.20 Einführung in die Sozialstrukturanalyse (Pflicht) 9 C			B.Soz.15c Soziologie der Arbeit und des Wissens (Wahlpflicht) 8 C	SQ.Sowi.18 Sprachkurs (Wahl) 4 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C		18 C	18 C

Anlage II.42 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Spanisch / Hispanistik“

I. Fachspezifische Studienziele

Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienfachs „Spanisch/Hispanistik“ sollen die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten erwerben. Sie sollen die erworbenen sprachlichen Ausdrucksmittel der Fremdsprache sowohl im mündlichen als auch im schriftlichen Bereich differenziert und korrekt anwenden können, umfangreiche und fundierte Kenntnisse über die Sprache, die Literatur sowie über die wirtschaftlichen, politischen, gesellschaftlichen, kulturellen und historischen Gegebenheiten der spanischsprachigen Länder erlangen und diese mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden beschreiben und anwenden können.

Absolventinnen und Absolventen des lehramtbezogenen Bachelor-Studienfachs „Spanisch/Hispanistik“ sollen grundlegendes Wissen über den Fremdspracherwerb und den Fremdsprachenunterricht der betreffenden Sprache erwerben.

Absolventinnen und Absolventen des nicht lehramtbezogenen Bachelor-Studienfachs „Spanisch/Hispanistik“ sollen Basiswissen für Studium und Beruf in außerschulischen Zusammenhängen erlangen, wie z.B. zur bibliographischen Recherche, zum Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten oder zu Phänomenen der Mehrsprachigkeit.

II. Zugangsvoraussetzungen

Spanischkenntnisse auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens sind Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums; siehe „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Französisch und Spanisch des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs und des Magisterstudiengangs Romanische Philologie“ in der jeweils geltenden Fassung.

III. Empfohlene Kenntnisse

Ein Nachweis über Latein-Grundkenntnisse ist Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang „Romanistik“; die Absolvierung bereits während des Bachelor-Studiums wird dringend empfohlen und kann im Professionalisierungsbereich eingebracht werden.

IV. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen folgende elf Module im Umfang von insgesamt 66 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spa.101	„Basismodul Sprachpraxis“ (8 C / 12 SWS)
B.Spa.102	„Basismodul Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
B.Spa.103	„Basismodul Literaturwissenschaft“ (7 C / 4 SWS)
B.Spa.104	„Basismodul Landeswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
B.Spa.106	„Fachspezifische Vermittlungskompetenz“ (3 C / 2 SWS)

B.Spa.201	„Aufbaumodul I Sprachpraxis“ (8 C / 12 SWS)
B.Spa.202	„Aufbaumodul Sprachwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
B.Spa.203	„Aufbaumodul Literaturwissenschaft“ (8 C / 4 SWS)
B.Spa.204	„Aufbaumodul Landeswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
B.Spa.205	„Aufbaumodul II Sprachpraxis“ (5 C / 6 SWS)

Das Modul B.Spa.101 ist Orientierungsmodul.

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Spanisch/Hispanistik“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen wenigstens drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spa.206a	„Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft I“ (6 C / 2 SWS)
B.Spa.206b	„Wissenschaftsmodul Literaturwissenschaft I“ (6 C / 2 SWS)
B.Spa.206c	„Wissenschaftsmodul Landeswissenschaft I“ (6 C / 2 SWS)
B.Spa.207a	„Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft II“ (6 C / 2 SWS)
B.Spa.207b	„Wissenschaftsmodul Literaturwissenschaft II“ (6 C / 2 SWS)
B.Spa.207c	„Wissenschaftsmodul Landeswissenschaft II“ (6 C / 2 SWS)
B.Spa.208a	„Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft III“ (6 C / 2 SWS)
B.Spa.208b	„Wissenschaftsmodul Literaturwissenschaft III“ (6 C / 2 SWS)
B.Spa.208c	„Wissenschaftsmodul Landeswissenschaft III“ (6 C / 2 SWS)

b. Lehramtbezogenes Profil

Studierende des lehramtbezogenen Profils müssen folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolvieren; das Modul ersetzt das Pflichtmodul B.Spa.106, welches von Studierenden des lehramtbezogenen Profils nicht absolviert werden muss:

B.Spa.105	„Einführung in die Fachdidaktik Spanisch“ (6 C / 4 SWS)
-----------	---

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden des Studienfaches „Spanisch/Hispanistik“ im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.Spa.301	„Studienrelevanter Auslandsaufenthalt“ (10 C / 1 SWS)
B.Spa.302	„Literarisches Übersetzen“ (3 C / 2 SWS)
B.Spa.303	„Interkulturalität“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.301	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch I“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.302	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch II“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.303	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch I“ (3 C / 2 SWS)

SK.Rom.304	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch II“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.305	„Grundlagen für Studium und Beruf“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.306	„Sprachtechnologie“ (6 C / 4 SWS)
SK.Rom.307	„Kleine romanische Sprache: Galicisch“ (6 C / 2 SWS)
SK.Rom.308	„Exkursion“ (6 C / 2 SWS)

4. Zweifach „Spanisch“ im Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“

aa. Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Zweifach „Spanisch“ erfordert den Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Spanisch. Der Nachweis wird geführt gemäß der „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Französisch und Spanisch des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs und des Magisterstudiengangs Romanische Philologie“ in der jeweils geltenden Fassung.

bb. Pflichtmodule

Es müssen folgende sechs Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spa.101	„Basismodul Sprachpraxis“ (8 C / 12 SWS)
B.Spa.102	„Basismodul Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
B.Spa.104	„Basismodul Landeswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
B.Spa.201	„Aufbaumodul I Sprachpraxis“ (8 C / 12 SWS)
B.Spa.205	„Aufbaumodul II Sprachpraxis“ (5 C / 6 SWS)
B.Spa.WP.105	„Einführung in die Fachdidaktik Spanisch WiPäd“ (3 C / 2 SWS)

V. Beleg-Empfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen

Im Bereich der Schlüsselkompetenzen können die in dieser Studienordnung aufgeführten Module, Module aus dem Schlüsselkompetenz-Angebot der Philosophischen Fakultät sowie Module aus dem Angebot der ZESS belegt werden. Zur sinnvollen Ergänzung des Studiums der Hispanistik empfiehlt es sich besonders, Module aus dem Bereich Sprachkompetenz (z.B. Englisch, Fachsprachen Spanisch), EDV/Informationstechnologie, Interkulturelle Kompetenz, Mediation und Rhetorik zu belegen.

VI. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden.

1. Portfolio

Ein Portfolio beinhaltet die Reflexion des Lernprozesses anhand einer sukzessiv entstehenden Arbeitsmappe.

2. Protokoll

Ein Protokoll ist die schriftliche Zusammenfassung einer Seminarsitzung.

VII. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit / Bachelorarbeit

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Spanisch/ Hispanistik“ ist der Nachweis von 36 C aus den Modulen B.Spa.101–4 und B.Spa.201.

2. Die Bachelorarbeit im Studienfach „Spanisch/Hispanistik“ muss in einem der Teilfächer Sprach-, Literatur- oder Landeswissenschaft absolviert werden; sie hat einen Umfang von max. 40 Seiten und kann in deutscher oder spanischer Sprache verfasst werden. Das Verfassen der Bachelorarbeit in der Fremdsprache bleibt ohne Auswirkung auf die Benotung.

VIII. Wiederholung von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

IX. Studium im Ausland

Ein Fremdsprachenstudium soll zur gründlichen Kenntnis der Lebensbedingungen in den Regionen der Zielsprache führen. Für den Erwerb dieser interkulturellen Kompetenz ist ein Auslandsaufenthalt praktisch unabdingbar.

Im Rahmen des Bachelor-Studiums wird das Modul „Studienrelevanter Auslandsaufenthalt“ als Schlüsselkompetenz-Modul zu 10 C angeboten. Der studienrelevante Auslandsaufenthalt kann auch aus einem Auslandsstudium bestehen, das vorzugsweise im fünften Semester erfolgen sollte. Die während des Auslandsstudiums erworbenen Credits können zusätzlich in den jeweiligen fachwissenschaftlichen Modulen angerechnet werden, sofern die Studien- und Prüfungsleistungen mit den Anforderungen der jeweiligen Studiengänge kompatibel sind.

Für die Zulassung zur Masterprüfung im Studiengang „Master of Education“ ist ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt obligatorisch. Bei der Wahl zweier moderner Fremdsprachen muss er nur für eine Sprache nachgewiesen werden. Vor dem Studium erfolgte Auslandsaufenthalte können dabei – ohne Crediterwerb – auf Antrag anerkannt werden, sofern sie das Kriterium der Studienrelevanz erfüllen.

Den Studierenden der nicht lehramtbezogenen Profile wird die Absolvierung des Moduls „Studienrelevanter Auslandsaufenthalt“ dringend empfohlen. Ebenso empfiehlt sich die Absolvierung des Moduls für Studierende des lehramtbezogenen Profils, auch wenn der Auslandsaufenthalt bereits für das andere Fach nachgewiesen wird.

X. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Spanisch/Hispanistik“ in Kombination mit Studienfach „Englische Philologie/Englisch“ – Lehramtbezogenes Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Französisch/Galloromanistik“ (66 C + 3 C)			BA-Fach „Englische Philologie / Englisch“ (66 C + 3 C)			Optionalbereich (10 C)	Erziehungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		
1. Σ 29 C	B.Spa.101 Basismodul Sprachpraxis (Orientierungsmodul) 8 C	B.Spa.102 Basismodul Sprachwissenschaft (Pflichtmodul) 6 C	B.Spa.104 Basismodul Landeswissenschaft (Pflichtmodul) 6 C	B.EP.01 Basismodul Englische Philologie (Orientierungsmodul) 6 C	B.EP.22 Syntax (Wahlpflicht) 8 C	B.EP.02 Basismodul Sprachpraxis (Orientierungsmodul) 7 C	B.Eth.101 Grundbegriffe und Fragestellungen (Wahl) 7 C	
2. Σ 33 C			B.Spa.105 „Einführung in die Fachdidaktik der romanischen Sprachen“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Spa.103 Basismodul Literaturwissenschaft (Pflichtmodul) 7 C				
3. Σ 32 C	B.Spa.201 Aufbaumodul Sprachpraxis I (Pflichtmodul) 8 C	B.Spa.202 Aufbaumodul Sprachwissenschaft (Pflichtmodul) 9 C	B.Spa.205 Aufbaumodul Sprachpraxis II (Pflichtmodul) 5 C	B.EP.41 Literatur- u. Kulturwissenschaft im nordamerikan. Raum III (Wahlpflicht) 6 C	B.EP.42 Vertiefungsmodul Linguistik (Wahlpflicht) 6 C	B.EP.07-2 Vertiefungsmodul Sprachpraxis (Pflicht) 6 C		B.Er.z.30 Orientierungspraktikum (Wahlpflichtmodul) 6 C
4. Σ 33 C				B.Spa.203 Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Pflichtmodul) 8 C				
5. Σ 29 C	BA-Arbeit 12 C	B.Spa.204 „Aufbaumodul Landeswissenschaft“ (Pflichtmodul) 6 C					SK.Rom.303 Kleine romanische Sprache: Katalanisch I (Wahl) 3 C	
6. Σ 24 C								
Σ 180 C	66 C (+ 3 C) (+12 C)			66 C (+3 C)			10 C	20 C

2. Studienfach „Spanisch/Hispanistik“ (mit Fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Französisch/Galloromanistik“ (66 C)			BA-Fach „Deutsche Philologie / Deutsch“ (66 C)		Fachwissenschaftliches Profil (18 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		
1. Σ 31 C	B.Spa.101 Basismodul Sprachpraxis (Orientierungs- modul) 8 C	B.Spa.102 Basismodul Sprachwissen- schaft (Pflichtmodul) 6 C	B.Spa.104 Basismodul Landeswissen- schaft (Pflichtmodul) 6 C		B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierungsmodul) 12 C	B.Ger.04 „Außerschulische Wissensvermittlung“ (Pflicht) 3 C	B.Lat.12 Grundkenntnisse Latein (Wahl) 6 C
2. Σ 28 C				B.Spa.106 Nichtschulbez. Vermittlungs- kompetenz (Pflicht) 3 C	B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Orientierungsmodul) 12 C		SK.Rom.301 Kleine romanische Sprache: Katalanisch I (Wahl) 3 C
3. Σ 26 C	B.Spa.201 Aufbaumodul Sprachpraxis I (Pflichtmodul) 8 C	B.Spa.202 Aufbaumodul Sprachwissenschaft (Pflichtmodul) 9 C	B.Spa.103 Basismodul Literaturwissenschaft (Pflichtmodul) 7 C	B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft – Historische und Systematische Per- spektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik – Histori- sche und Systemati- sche Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C		SK.Rom.302 Kleine romanische Sprache: Katalanisch II (Wahl) 3 C
4. Σ 31 C				B.Ger.02-3 „Sprachwissenschaft – Historische und Sys- tematische Perspekti- ven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.03-1b „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Spa.206a Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft I (Wahlpflicht) 6 C	
5. Σ 31 C	B.Spa.203 Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Pflichtmodul) 8 C		B.Spa.205 Aufbaumodul Sprachpraxis II (Pflichtmodul) 5 C	B.Ger.03-2a „Mediävistik – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Ger.03-3b „Sprachwissenschaft – Sprache, Medium und Gesellschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Spa.207a Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft II (Wahlpflicht) 6 C	
6. Σ 33 C	BA-Arbeit 12 C	B.Spa.204 „Aufbaumodul Landeswissenschaft“ (Pflichtmodul) 6 C					B.Spa.206b Wissenschaftsmodul Literaturwissenschaft I (Wahlpflicht) 6 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C		18 C	18 C

Anlage II.43 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Sport“

I. Fachspezifische Studienziele

Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Fachs Sport sollen die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten erwerben und sich umfangreiche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Sport und Sportwissenschaften erarbeiten. Sie sollen grundlegende fachwissenschaftliche Begriffe, Theorien und Methoden der Sportwissenschaft kennen und anwenden können, Überblickswissen über die Entwicklung der Sportwissenschaft in seinen verschiedenen Teilbereichen und Anwendungsfeldern erhalten und die Fähigkeit zur sachgerechten Erschließung und Anwendung unterschiedlicher sportwissenschaftlicher Methoden erwerben. Zudem sollen sie eigenverantwortlich innerhalb der interdisziplinären Wahlmöglichkeiten des Programms berufsvorbereitende Schwerpunkte bilden.

II. Empfohlene Vorkenntnisse

Für ein erfolgreiches Studium im Bachelor-Fach Sport werden einwandfreie Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift, gute humanbiologische Grundkenntnisse, die vertiefte Beschäftigung mit verschiedenen Anwendungsfeldern des Sports in Theorie und Praxis sowie gute Kenntnisse der englischen Sprache sehr empfohlen.

III. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von 66 C erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo.100 „Sportpädagogische Grundlagen und Einführung in die Sportwissenschaft (Kleine Spiele und Psychomotorik; inkl. 3 C nicht-schulische Vermittlungskompetenz)“
(7 C / 5 SWS)
- B.MZS.03 „Einführung in die Praxis der empirischen Sozialforschung“ (6 C / 6 SWS)
- B.Spo.02 „Trainings- und bewegungswissenschaftliche Grundlagen des Sports“ (5 C / 3 SWS)
- B.Spo.04 „Naturwissenschaftliche Grundlagen von Gesundheit und Sport“ (7 C / 5 SWS)
- B.Spo.29 „Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports“ (5 C / 3 SWS)

Das Modul B. Spo.100 ist Orientierungsmodul.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo.07 „Sportpädagogische Fragestellungen im Kontext des Kinder-, Jugend- und Schulsports“ (4 C / 3 SWS)
- B.Spo.08 „Gesundheitliche Aspekte des sportlichen Trainings im Kindes- und Jugendalter“ (4 C / 3 SWS)
- B.Spo.09 „Bewegung und Training im Kindes- und Jugendalter“ (4 C / 3 SWS)
- B.Spo.10 „Gesellschaftliche Fragen des Kinder- und Jugendsports“ (4 C / 3 SWS)

c. Studienschwerpunkte (24 C)

Es muss einer von zwei angebotenen Studienschwerpunkten gewählt werden. Studierende im lehramtbezogenen Profil müssen dabei den Schwerpunkt „Sportpraxis“ wählen, um insoweit einen auflagenfreien Übergang in den Studiengang „Master of Education“ zu gewährleisten.

Der Schwerpunkt „Wissenschaft“ in Kombination mit dem Fachwissenschaftlichen Profil schafft einerseits die Voraussetzungen, um sich auf der Ebene von Master und Promotion vertieft mit wissenschaftlichen Fragestellungen des Sports zu befassen und andererseits bereits mit dem Bachelor beruflich tätig zu werden.

aa. Studienschwerpunkt „Sportpraxis“

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo.61 „Leichtathletik und Schwimmen“ (4 C / 4 SWS)
- B.Spo.62 „Gymnastik/Tanz und Turnen“ (4 C / 4 SWS)
- B.Spo.63 „Spielen in Mannschaften“ (6 C / 6 SWS)
- B.Spo.64 „Partnerbasierte Rückschlagspiele“ (4 C / 4 SWS)
- B.Spo.65 „Weitere Sportpraxis und Exkursion“ (6 C / 6 SWS)

bb. Studienschwerpunkt „Wissenschaft“

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Methoden der Sozialforschung

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 8 C erfolgreich absolviert werden:

- B.MZS.02 „Praxis der empirischen Sozialforschung“ (4 C / 2 SWS)
- B.MZS.11 „Statistik I“ (4 C / 4 SWS)

ii. Sportpraxis

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 16 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

α. Es müssen folgende drei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo.71 „Individualsportarten“ (4 C /4 SWS)
- B.Spo.73 „Spielen in Mannschaften“ (4 C /4 SWS)
- B.Spo.75 „Sportpraxis und Exkursion“ (4 C /4 SWS)

β. Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo.74 „Partnerbasierte Rückschlagspiele“ (4 C /4 SWS)
- B.Spo.76 „Exkursion“ (4 C /4 SWS)

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Sport“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen wenigstens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo.25 „Ausgewählte sportpädagogische und sportsoziologische Probleme“ (12 C / 4 SWS)
- B.Spo.26 „Ausgewählte Themen der Trainings- und Bewegungswissenschaft“ (12 C / 4 SWS)
- B.Spo.28 „Präventivmedizin“ (6 C / 4 SWS)
- B.Spo.30 „Sport, Medien und Ökonomie“ (4 C / 2 SWS)

b. Berufsfeldbezogenes Profil

Studierende des Studienfaches „Sport“ können zusätzlich zum Kerncurriculum ein berufsfeldbezogenes Profil studieren. Dazu müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es muss das noch nicht belegte der Wahlpflichtmodule B.Spo.07 – B.Spo.10 im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden.

bb. Es müssen wenigstens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 14 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo.12 „Wissensmanagement, Kommunikation und Präsentation im Sport“ (4 C / 2 SWS)
- B.Spo.15 „Sport und Geschlecht“ (6 C / 4 SWS)
- B.Spo.17 „Trainings- und bewegungswissenschaftliche Messmethoden“ (6 C / 2 SWS)
- B.Spo.30 „Sport, Medien und Ökonomie“ (4 C / 2 SWS)
- B.Spo.77 „Kennenlernen der Breite des Sports für Anwendungsorientiertes Profil“
(4 C / 4SWS)
- SQ.Sowi.5 „Praktika in einschlägigen Bereichen“ (8 C / 2 SWS)
- SQ.Sowi.11 „Die Tätigkeit als Wettkampfsportler/in auf nationalem oder internationalem Niveau“
(2 C/ 1 SWS)

SQ.Sowi.12 „Die Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung als Obmann/Obfrau für eine Sportart“ (2 C / 1 SWS)

c. Lehramtbezogenes Profil

Studierende des lehramtbezogenen Profils müssen folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 3 C erfolgreich absolvieren:

B.Spo.14 „Fachdidaktik Sport mit fachpraktischen Anteilen“ (3 C / 2 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden des Studienfachs „Sport“ im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.Spo.11 „Vermittlung von Schlüsselqualifikationen durch Sport (Exkursion)“ (3 C / 2 SWS)

B.Spo.12 „Wissensmanagement, Kommunikation und Präsentation im Sport“ (4 C / 2 SWS)

B.Spo.30 „Sport, Medien und Ökonomie“ (4 C / 2 SWS)

B.Spo.15 „Sport und Geschlecht“ (6 C / 4 SWS)

SQ.Sowi.11 „Die Tätigkeit als Wettkampfsportler/in auf nationalem oder internationalem Niveau“ (2 C / 1 SWS)

SQ.Sowi.12 „Die Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung als Obmann/Obfrau für eine Sportart“ (2 C / 1 SWS)

4. Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) „Sportwissenschaften“

(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Bachelor-Studiengangs)

a. Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Modulpaket „Sportwissenschaften“ erfordert den Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport. Der Nachweis wird geführt gemäß der „Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Georg-August-Universität“ in der jeweils geltenden Fassung.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 40 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es müssen folgende 4 Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.100 „Sportpädagogische Grundlagen und Einführung in die Sportwissenschaft (Kleine Spiele und Psychomotorik; inkl. 3 C nicht-schulische Vermittlungskompetenz)“ (7 C / 5 SWS)

B.Spo.02 „Trainings- und bewegungswissenschaftliche Grundlagen des Sports“ (5 C / 3 SWS)

B.Spo.04 „Naturwissenschaftliche Grundlagen von Gesundheit und Sport“ (7 C / 5 SWS)

B.Spo.29 „Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports“ (5 C / 3 SWS)

bb. Es müssen drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.07 „Sportpädagogische Fragestellungen im Kontext des Kinder-, Jugend- und Schulsports“ (4 C / 3 SWS)

B.Spo.08 „Gesundheitliche Aspekte des sportlichen Trainings im Kindes- und Jugendalter“ (4 C / 3 SWS)

B.Spo.09 „Bewegung und Training im Kindes- und Jugendalter“ (4 C / 3 SWS)

B.Spo.10 „Gesellschaftliche Fragen des Kinder- und Jugendsports“ (4 C / 3 SWS)

cc. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.71 „Individualsportarten“ (4 C / 4 SWS)

B.Spo.73 „Spielen in Mannschaften“ (4 C / 4 SWS)

B.Spo.74 „Partnerbasierte Rückschlagspiele“ (4 C / 4 SWS)

B.Spo.75 „Sportpraxis und Exkursion“ (4 C / 4 SWS)

B.Spo.76 „Exkursion“ (4 C / 4 SWS)

5. Zweifach „Sport“ im Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“

a. Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Zweifach „Sport“ erfordert den Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport. Der Nachweis wird geführt gemäß der „Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Georg-August-Universität“ in der jeweils geltenden Fassung.

b. Pflichtmodule

Es müssen folgende sieben Pflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden.

B.Spo.32 „Einführung in die Sportwissenschaft, Sportpädagogische Grundlagen, Kleine Spiele und Psychomotorik“ (6 C / 5 SWS)

B.Spo.02 „Trainings- und bewegungswissenschaftliche Grundlagen des Sports“ (5 C / 3 SWS)

B.Spo.04 „Naturwissenschaftliche Grundlagen von Gesundheit und Sport“ (7 C / 5 SWS)

B.Spo.61 „Leichtathletik und Schwimmen“ (4 C / 4 SWS)

B.Spo.62 „Gymnastik/Tanz und Turnen“ (4 C / 4 SWS)

B.Spo.63 „Spielen in Mannschaften“ (6 C / 6 SWS)

B.Spo.64 „Partnerbasierte Rückschlagspiele“ (4 C / 4 SWS)

IV. Beleg-Empfehlungen im Bereich Schlüsselkompetenzen

Den Studierenden wird empfohlen, im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) die unter Nr. III. 3. aufgeführten Angebote der Sportwissenschaft, der Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie die Angebote der ZESS zu nutzen.

V. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

1. Sportartenprüfung

Die Studierenden weisen in einer Klausur von 60 min (Einführung) bzw. 90 min (Vertiefung) nach, dass sie die theoretischen Grundlagen der jeweiligen Sportart beherrschen (50% der Note). Dazu erbringen sie in einem praktischen Prüfungsteil den Nachweis darüber, dass sie die in Anlage 3 zur Nds. MasterVO-Lehr (Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen vom 8.11.2007; Niedersächsisches Gesetzes- und Verordnungsblatt, S. 488ff.) dargestellten sportartbezogenen Kompetenzen/Standards in der Sportpraxis erreicht haben (50% der Note).

2. Sportpraktische Kompetenzprüfung

Die Studierenden weisen in einem praktischen Prüfungsteil nach, dass sie die in Anlage 3 zur Nds. MasterVO-Lehr (Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen vom 8.11.2007; Niedersächsisches Gesetzes- und Verordnungsblatt, S. 488ff.) dargestellten sportartbezogenen Kompetenzen/Standards in der Sportpraxis erreicht haben (unbenotet).

3. Praktikumsbericht

Ein Praktikumsbericht enthält die Darstellung und Reflexion von Rahmenbedingungen eines Praktikums. Weiterhin werden gesammelte Erfahrungen sowie die Relevanz für die eigene Berufsperspektive erörtert. (max. 10 Seiten)

4. Lehrversuch

Ein Lehrversuch beinhaltet sowohl die schriftliche Ausarbeitung einer Lehreinheit/Unterrichtsentwurfs (max. 10 Seiten) als auch die Durchführung/Demonstration während des Seminars.

VI. Besondere Bestimmungen zur Auswahl von Prüfungsformen

Soweit in Modulprüfungen zu den Modulen B.Spo.07, B.Spo.08, B.Spo.09 und B.Spo.10 eine Auswahl unter verschiedenen Prüfungsformen ermöglicht wird, sind dabei im gesamten Studienverlauf Prüfungsformen wie folgt erfolgreich zu absolvieren:

- a) Hausarbeit wenigstens einmal und
- b) Klausur wenigstens einmal.

VII. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Sport“ ist der Nachweis von 42 C aus dem Fachstudium Sport.

VIII. Besondere Bestimmungen zur Notenbildung

Bei der Berechnung der Gesamtnote bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module

- a) des Fachstudiums Sport im Umfang von bis zu 20 C, und
- b) des Optionalbereichs, wenn das Fachwissenschaftliche oder das Berufsfeldbezogene Profil im Studiengebiet Sportwissenschaft belegt wurde, im Umfang von bis zu 6 C

unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Modulprüfungen jeweils in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt werden; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.

XI. Überschneidungen im Fachstudium zweier Studienfächer

Ist ein Modul Teil des Fachstudiums beider studierten Studienfächer, so darf es nur einmal absolviert werden. Dies gilt auch, wenn unterschiedliche Varianten eines Moduls im Fachstudium beider Studienfächer erfolgreich absolviert werden, mit der Maßgabe, dass diejenige Variante zu absolvieren ist, der die höhere Zahl von Anrechnungspunkten zugewiesen ist.

Die hierdurch erworbenen Anrechnungspunkte können ausschließlich für eines der beiden Studienfächer berücksichtigt werden; um die für den erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs erforderlichen Anrechnungspunkte im Umfang von wenigstens 66 C je Fachstudium zu erwerben, muss die oder der Studierende in dem Fachstudium, für das die Anrechnungspunkte nicht berücksichtigt wurden, ein weiteres fachwissenschaftliches Modul oder mehrere weitere fachwissenschaftliche Module wenigstens im Umfang des insoweit unberücksichtigten Moduls erfolgreich absolvieren.

Im Studienfach „Sport“ stehen dazu das nicht gewählte der Wahlpflichtmodule B.Spo.07 bis B.Spo.10 und/oder weitere Module aus dem Fachwissenschaftlichen Profil zur Verfügung.

X. Übergangsbestimmungen

Die Bestimmung nach Nr. VIII ist auch auf alle Studierenden dieses Studienfaches anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits immatrikuliert waren.

XI. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Sport“ in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“ – Lehramtbezogenes Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Sport“ (66 C + 3 C)			BA-Fach „Deutsche Philologie/Deutsch“ (66 C+3 C)		Optionalbereich (10 C)/	Erziehungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B. Spo.100 Sportpädagogische Grundlagen und Einführung in die Sportwissenschaft 7 C	B.MZS.03 Einführung und Praxis der empirischen Sozialforschung (Pflicht) 6 C		B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierungsmodul) 12 C		SQ.SoWi.38 EDV-Kurs Power Point 3 C	B.Erz.1 „Einführung in die Schulpädagogik“ (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 28 C		B.Spo.02 Trainings- und bewegungswiss. Grundlagen d. Sports (Pflicht) 5 C	B.Spo.04 Naturwissenschaftliche Grundlagen von Gesundheit und Sport (Pflicht) 7 C	B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Orientierungsmodul) 12 C			
3. Σ 33 C	B.Spo.64 Partnerbasierte Rückschlagspiele 4 C	B.Spo.29 Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports 5 C	B.Spo.14 „Fachdidaktik Sport mit fachpraktischen Anteilen“ 3 C	B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft – Historische und systematische Perspektiven“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.05 „Fachdidaktik Deutsch“ (Wahlpflichtmodul) 6 C	B.Spo.11 Vermittlung von SQ durch Sport (Exkursion) 3 C	B.Erz.30 „Orientierungspraktikum“ (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 31 C	B.Spo.07 „Sportpädagogische Fragestellungen im Kontext des Kinder-, Jugend- und Schulsports“ 4 C	B.Spo.61 „Leichtathletik und Schwimmen“ 4 C	B.Spo.63 „Spielen in Mannschaften“ 6 C	B.Ger.02-3 „Sprachwissenschaft– Historische und systematische Perspektiven“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik– Historische und systematische Perspektiven“ (Pflicht) 6 C		B.Erz.20 „Schulpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C
5. Σ 27 C	B.Spo.08 „Gesundheitliche Aspekte des sportlichen Trainings im Kindes- und Jugendalter“ (Wahlpflicht) 4 C	B.Spo.09 „Bewegung und Training im Kindes- und Jugendalter“ (Wahlpflicht) 4 C			B.Ger.03-2b „Mediävistik – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ger.03-3b „Sprachwissenschaft – Sprache, Medium und Gesellschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Spo.12 Wissensmanagement, Kommunikation und Präsentation (im Sport) 4 C
6. Σ 31 C	B.Spo.62 „Gymnastik und Tanz“ 4 C	B.Spo.65 Weitere Sportpraxi- und Exkursion 6 C	BA-Arbeit 12 C	B.Ger.03-1a „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 9 C			
Σ 180 C	66 C (+3 C) (+12 C)			66 C (+3 C)		10 C	20 C

2. Studienfach „Sport“ (mit Berufsfeldbezogenem Profil) in Kombination mit Studienfach „Soziologie“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Sport“ (66 C)			BA-Fach „Soziologie“ (66 C)		Berufsfeldbezogenes Profil 18 C	Schlüsselkompetenzen 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		
1. Σ 29 C	B. Spo.100 „Sportpädagogische Grundlagen und Einführung in die Sportwissenschaft“ 7 C	B.Spo.29 „Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports“ 5 C	B.Spo.74 „Partnerbasierte Rückschlagspiele“ 4 C	B.Soz.10 Einführung in die Soziologie (Orientierungsmodul) 9 C	B.MZS.03 „Einführung und Praxis der emp. Sozialforschung“ (Pflicht) 6 C		SQ.SoWi.8 „EDV-Kurs Power Point“ 2 C
2. Σ 31 C		B.Spo.02 „Trainings- und bewegungswiss. Grundlagen d. Sports“ (Pflicht) 5 C	B.Spo.04 „Naturwissenschaftliche Grundlagen von Gesundheit und Sport“ (Pflicht) 7 C B.MZS.11 „Statistik I“ 4 C	B.Soz.13 „Einführung in soz. Theorien“ 9 C			SQ.SoWi.7 „Sprachkurs“ 2 C
3. Σ 30 C	B.MZS.02 „Praxis der emp. Sozialforschung“ 4 C	B.Spo.08 „Gesundheitliche Aspekte des sportlichen Trainings im Kindes- und Jugendalter“ 4 C	B.Spo.75 „Weitere Sportpraxis und Exkursion“ 4 C	B.Soz.16a „Politische Soziologie“ 8 C	B.MZS.12 „Statistik II“ 4 C	B.Spo.17 „Trainings- und bewegungswiss. Messmethoden“ 6 C	
4. Σ 27 C	B.Spo.07 „Sportpädagogische Fragestellungen im Kontext des Kinder-, Jugend- und Schulsports“ (Wahlpflicht) 4 C	B.Spo.71 „Leichtathletik und Schwimmen“ 4 C	B.Spo.73 „Spielen in Mannschaften“ 4 C	B.Soz.16b „Politische Soziologie“ 8 C	B.Soz.20 Einführung in die Sozialstrukturanalyse (Pflicht) 9 C		
5. Σ 32 C		B.Spo.09 „Bewegung und Training im Kindes- und Jugendalter (Wahlpflicht)“ 4 C		B.Sowi.2 Wissenschaft und Ethik 4 C			SQ.Sowi.5 „Praktika“ 8 C
6. Σ 31 C	BA-Arbeit 12 C	B.Spo.28 „Präventivmedizin“ 6 C		B.Soz.07ab „Kultursoziologie“ 5 C	B.MZS.14 „Statistik IV“ 4 C	B.Spo.12 „Wissensmanagement, Kommunikation und Präsentation (im Sport)“ 4 C	
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C		36 C	

Anlage II.44 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Turkologie“

I. Fachspezifische Studienziele

Hauptsächliches Ziel des Bachelor-Studienfachs „Turkologie“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs ist der Erwerb einer sehr guten Sprachkompetenz im Türkisch. Auf der Basis tiefer gehender Grammatikkenntnisse sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, mittelschwere türkische Texte zu verstehen und philologisch bzw. sprachwissenschaftlich zu analysieren. Das für die sprachwissenschaftliche Analyse benötigte methodische und terminologische Instrumentarium erwerben sie in dem externen Modul „Grundlagen der Sprachbeschreibung“, das speziell auf diese Anforderungen hin zugeschnitten ist.

Um die Vielfalt turkologischer Studien kennen zu lernen, ist es unerlässlich, sich Basiskenntnisse in einer zweiten modernen Türkischsprache anzueignen. Da im Seminar für Turkologie und Zentralasienkunde zwei Regionen, die Republik Türkei und Zentralasien, schwerpunktmäßig in Lehre und Forschung behandelt werden, sollte diese zweite moderne Türkischsprache ein in Zentralasien gesprochenes Idiom sein, i.d.R. das in der autonomen Region Xinjiang (VR China) beheimatete Neuigurische; alternativ können, je nach Lehrangebot, Sprachkurse zum Usbekischen bzw. Kasachischen belegt werden.

Neben sprachpraktischen und textbezogenen Fertigkeiten sind die Studierenden mit Themen und Methoden der Turkologie sowie mit den unterschiedlichen Erfordernissen des wissenschaftlichen Arbeitens auf diesem Forschungsfeld vertraut und können fachwissenschaftliche Literatur kritisch rezipieren. Sie haben einen Überblick über kulturwissenschaftliche, historische und landeskundliche Fragestellungen zur türkischen Welt. Hiermit werden gleichzeitig auch die Grundlagen gelegt für den stärker forschungsbezogenen Master-Studiengang „Turkologie“; die Vorbereitung hierauf gilt als Studienziel in engerem Sinne.

Die Absolventinnen und Absolventen sind nach Abschluss des Studiums in der Lage, in den Berufsfeldern Medien, Verlagswesen, Diplomatie und kulturellen Einrichtungen (Museen etc.) mit Bezug zur türkischen Kultur tätig zu sein. Auch für den Bereich Interkulturelle Mediation und Kommunikation sind sie qualifiziert. Hierfür sind entsprechende Module im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) zu belegen.

Ausdrücklich empfohlen wird die Kombination mit den Studienfächern Arabistik/Islamwissenschaft, Iranistik, Finnougristik, Indologie, Allgemeine Sprachwissenschaft oder Religionswissenschaft.

II. Empfohlene Vorkenntnisse

Ausreichende Kenntnisse des Englischen sind dringend empfohlen; Kenntnisse des Französischen und des Russischen werden vor allem im Hinblick auf den konsekutiven Master-Studiengang empfohlen.

III. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende neun Module im Umfang von insgesamt 66 C erfolgreich absolviert werden:

B.Tur.01	„Grundlagen des Türkei-türkischen I“ (10 C / 6 SWS)
B.Tur.02	„Grundlagen des Türkei-türkischen II“ (10 C / 6 SWS)
B.Ger.01-1.4+01-2.4 (Tur)	„Grundlagen der Sprachbeschreibung“ (6 C / 4 SWS)
B.Tur.04	„Methodenmodul Turkologie“ (3 C / 2 SWS)
B.Tur.05	„Kultur und Landeskunde der Türkei“ (8 C / 4 SWS)
B.Tur.06	„Fortgeschrittene Sprachkompetenz Türkei-türkisch“ (6 C / 3 SWS)
B.Tur.07	„Geschichte der Türken“ (4 C / 2 SWS)
B.Tur.08	„Vertiefte Sprachkompetenz Türkei-türkisch“ (9 C / 5 SWS)
B.Tur.09	„Zentralasienkunde“ (10 C / 6 SWS)

Das Modul B.Tur.01 ist ein Orientierungsmodul.

b. Sonderregelung bei Kombination mit dem Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“

Wird das Fach „Turkologie“ in Kombination mit dem Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“ studiert, müssen Studierende an Stelle des Moduls B.Ger.01-1.4+01-2.4 (Tur) folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolvieren:

B.ASp.1 (Tur)	„Grundlagen der Linguistik für Turkologie“ (6 C / 4 SWS)
---------------	--

c. Sonderregelung für Muttersprachler des Türkei-türkischen

Muttersprachler des Türkei-türkischen können nach Absprache mit dem Lehrenden von den sprachpraktischen Übungen der Module B.Tur.1 und B.Tur.2 befreit werden.

2. Studium in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs - Profil „studium generale“

Studierende des Studienfachs „Turkologie“ können im Rahmen des Profils „studium generale“ auch folgendes Wahlmodul absolvieren:

B.Tur.10	„Exkursion“ (3 C)
----------	-------------------

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- B.Tur.01 „Grundlagen des Türkkeitürkischen I“ (10 C / 6 SWS)
- B.Tur.02 „Grundlagen des Türkkeitürkischen II“ (10 C / 6 SWS)
- B.Tur.07 „Geschichte der Türken“ (4 C / 2 SWS)

IV. Beleg-Empfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen

Je nach fachlicher Ausrichtung sind unterschiedliche Belegungen im Bereich Schlüsselkompetenzen zu empfehlen. Für eine wissenschaftliche Laufbahn sind hier die Bereiche Methodenkompetenz (Präsentationstechnik), Sachkompetenz (v.a. religionswissenschaftliche und islamwissenschaftliche Module) und Sprachkompetenz (Fremdsprachen, Rhetorik) zu nennen. Wird eine Tätigkeit im Bereich der interkulturellen Mediation angestrebt, ist die Belegung von Veranstaltungen im Bereich Sozialkompetenz (Interkulturelle Kompetenz) zu empfehlen.

V. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Turkologie“ ist der Nachweis von 54 C aus dem Kerncurriculum.

VI. Studium im Ausland

Ein Studienaufenthalt in der Türkei ist nicht obligatorisch, wird aber für das vierte Fachsemester empfohlen. Wenn die Teilnahme an Lehrveranstaltungen an einer türkischen Universität nachgewiesen wird, kann dies insbesondere im Rahmen des Moduls B.Tur.8 anerkannt werden.

VII. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Turkologie“ in Kombination mit Studienfach „Indologie“ – Profil „studium generale“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Turkologie“ (66 C)				BA-Fach „Indologie“ (66 C)		Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen (18 +18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 32 C	B.Tur.01 Grundlagen des Türkeitürkischen I (Orientierung) 10 C	B.Tur.0 Methoden- modul Turkologie (Pflicht) 3 C	B.Ger.01- 1.4+01-2.4 (Tur) Grundlagen der Sprach- beschreibung (Pflicht) 6 C		B.Ind.31 Indologisches Grund- wissen (Orientierung) 9 C	B.Ind.41 Sanskrit (Orientierung) 12 C	B.Ara.03 Geschichte und Kultur des Islams I 3 C	
2. Σ 32 C	B.Tur.02 Grundlagen des Türkeitürkischen II (Pflicht) 10 C			B.Tur.05 Kultur und Lan- deskunde der Türkei (Pflicht) 8 C				B.Ara.08 Geschichte und Kultur des Islams II 3 C
3. Σ 29 C	B.Tur.06 Fortgeschrittene Sprachkompetenz Türkeitürkisch (Pflicht) 6 C	B.Tur.07 Geschichte der Türken (Pflicht) 4 C			B.Ind.32 Indien und seine Reli- gionen (Pflicht) 9 C		SK.AS.KK-26 Kommunikative Kom- petenz: Freie Rede 3 C	SK.AS.MK-1 Medienkompetenz als vierte Kulturtechnik 3 C
4. Σ 27 C	B.Tur.08 Vertiefte Sprachkom- petenz Türkeitürkisch (Pflicht) 9 C				B.Ind.33 Indien: Land und Kultur (Pflicht) 10 C		SK.FS.R-A1 Russisch Grundstufe I 6 C	
5. Σ 33 C	B.Tur.09 Zentralasienkunde (Pflicht) 10 C				B.Ind.42a Sanskrit-Lektüre (Wahlpflicht) 8 C	B.Ind.37 Indische Kunstge- schichte (Pflicht) 6 C	B.RelW.01a Kleines Basismodul Religionswissenschaft 6 C	SK.RelW.01 Sprachen und Metho- den 3 C
6. Σ 27 C	BA-Arbeit 12 C				B.Ind.38 Indische Literaturge- schichte (Pflicht) 6 C	B.Ind.36 Indische Zeitgeschichte (Wahlpflicht) 6 C		SK.AS.MK-8 Publizieren mit Neuen Medien 3 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)				66 C		18 C + 18 C	

2. Studienfach „Turkologie“ in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“ – Profil „studium generale“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Turkologie“ (66 C)			BA-Fach „Deutsche Philologie/Deutsch“ (66 C)			Professionalisierung/ Schlüsselkompetenz (18 +18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 32 C	B.Tur.01 Grundlagen des Türk- keitürkischen I (Orientierung) 10 C	B.Tur.04 Methodenmodul Turko- logie (Pflicht) 3 C	B.ASp.01 (Tur) Grundlagen der Lingu- istik (Pflicht) 6 C	B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik“ (Orientierung) 12 C		B.RelW.01.3 Einführung ins Chris- tentum 3 C		
2. Σ 32 C	B.Tur.02 Grundlagen des Türk- keitürkischen II (Pflicht) 10 C		B.Tur.05 Kultur und Landeskun- de der Türkei (Pflicht) 8 C	B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik“ (Pflicht) 12 C				
3. Σ 29 C	B.Tur.06 Fortgeschrittene Sprachkompetenz Türkeitürkisch (Pflicht) 6 C	B.Tur.07 Geschichte der Türken (Pflicht) 4 C		B.Ger.02-1 „Literaturwis- senschaft - Hist. und syst. Perspektiven“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik - Hist. und systematische Perspektiven“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.04 „Außerschuli- sche Wissens- vermittlung“ (Wahlpflicht) 3 C	B.Ara.03 Geschichte und Kultur des Islams I 3 C	SK.AS.MK-8 Medienkompetenz: Publizieren mit Neuen Medien 3 C
4. Σ 29 C	B.Tur.08 Vertiefte Sprachkom- petenz Türkeitürkisch (Pflicht) 9 C			B.Ger.02-3 „Sprachwissenschaft: Hist. und system. Perspektiven“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.03-1a „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Ara.08 Geschichte und Kultur des Islams II 3 C		
5. Σ 31 C	B.Tur.09 Zentralasienkunde (Pflicht) 10 C			B.Ger.03-2b „Mediävistik“ – Text, Medien, Kultur (Wahlpflicht) 6 C	B.Ger.03-3b „Sprachwissenschaft – Sprache, Medium und Gesellschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.AS.KK-26 Kommunikative Kom- petenz: Freie Rede 3 C	SK.FS.R-A1 Russisch Grundstufe I 6 C	
6. Σ 27 C	BA-Arbeit 12 C					B.KBA.SK3 Einführung in die römi- sche Archäologie 9 C	SK.FS.R-A2 Russisch Grundstufe II 6 C	
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C			18 C + 18 C	

Anlage II.45 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ur- und Frühgeschichte“

I. Fachspezifische Studienziele

Die Studierenden des Studienfaches "Ur- und Frühgeschichte" sollen die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit erwerben und sich umfangreiche Kenntnisse zur europäischen Ur- und Frühgeschichte mit einem Schwerpunkt Mitteleuropa und angrenzende Gebiete erarbeiten. Sie sollen grundlegende fachwissenschaftliche Begriffe, Theorien und Methoden der Ur- und Frühgeschichte kennen und sicher anwenden können.

II. Empfohlene Vorkenntnisse

Für ein erfolgreiches Studium im Fach "Ur- und Frühgeschichte" werden gute Kenntnisse in mindestens zwei modernen europäischen Fremdsprachen dringend empfohlen. Zusätzlich wird der Erwerb von Lesefähigkeiten in weiteren Fremdsprachen empfohlen. Ein Schwerpunkt der schulischen Ausbildung im historisch-geographischen Bereich und ein besonderes Interesse für umweltschichtliche Fragen sind dem Studium förderlich.

III. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen folgende sechs Module im Umfang von insgesamt 66 C erfolgreich absolviert werden:

- B.UFG.01 „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte I“ (11 C / 6 SWS)
- B.UFG.02 „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte II“ (11 C / 6 SWS)
- B.UFG.03 „Neolithikum“ (11 C / 6 SWS)
- B.UFG.04 „Bronzezeit“ (11 C / 6 SWS)
- B.UFG.05 „Eisenzeit“ (11 C / 6 SWS)
- B.UFG.06 „Mittelalter“ (11 C / 6 SWS)

Das Modul B.UFG.01 ist Orientierungsmodul.

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs – Profil „studium generale“

a. Wahlmodule für Studierende des Studienfachs „Ur- und Frühgeschichte“

Studierende des Studienfachs „Ur- und Frühgeschichte“ können im Rahmen des Profils „studium generale“ auch folgende Wahlmodule absolvieren:

- B.UFG.07 „Geländepraktikum für Anfänger“ (6 C)
- B.UFG.08 „Kulturlandschaft“ (5 C / 1 SWS)
- B.UFG.09 „Bearbeitung archäologischer Funde“ (4 C / 2 SWS)
- B.UFG.11 „Vermessungstechnik für Archäologen“ (3 C / 1 SWS)

- B.UFG.13 „Statistik für Archäologen I“ (4 C / 2 SWS)
- B.UFG.14 „Bodenkunde für Archäologen“ (4 C / 2 SWS)
- B.UFG.15 „Dendrochronologie“ (3 C / 4 SWS)

b. Wahlmodule für Studierende des Studienfachs „Archäologie der klassischen und byzantinischen Welt“

Studierende des Studienfachs „Archäologie der klassischen und byzantinischen Welt“ können im Rahmen des Profils „studium generale“ auch folgende Wahlmodule absolvieren:

- B.UFG.07 „Geländepraktikum für Anfänger“ (6 C)
- B.UFG.09 „Bearbeitung archäologischer Funde“ (4 C / 2 SWS)
- B.UFG.11 „Vermessungstechnik für Archäologen“ (3 C / 1 SWS)
- B.UFG.14 „Bodenkunde für Archäologen“ (4 C / 2 SWS)

c. Wahlmodule für Studierende des Studienfachs „Ägyptologie und Koptologie“

Studierende des Studienfachs „Ägyptologie und Koptologie“ können im Rahmen des Profils „studium generale“ auch folgende Wahlmodule absolvieren:

- B.UFG.07 „Geländepraktikum für Anfänger“ (6 C)
- B.UFG.11 „Vermessungstechnik für Archäologen“ (3 C / 1 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Die unter Nr. 2 genannten Wahlmodule können jeweils auch im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden, soweit sie nicht bereits im Profil „studium generale“ eingebracht wurden.

IV. Belegempfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen

Es wird empfohlen, Schlüsselkompetenzmodule auch aus den Fachgebieten Betriebswirtschaftslehre, Biologie, Geowissenschaften, Geschichte, Kulturanthropologie oder Kunstgeschichte zu belegen.

V. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Ur- und Frühgeschichte“ ist der Nachweis von 55 C aus dem Kerncurriculum, darunter 22 C aus den Modulen B.UFG.01 und B.UFG.02.

VI. Exemplarische Studienverlaufspläne

Studienfach „Ur- und Frühgeschichte“ in Kombination mit Studienfach „Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt“ - Profil „studium generale“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Ur- und Frühgeschichte“ (66 C)		BA-Fach „Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt (Schwerpunkt Klassische Archäologie)“ (66 C)		Professionalisierung/Schlüsselkompetenz (18 +18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	B.UFG.01 „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte I“ (Orientierungsmodul) 11 C		B.KBA.101 „Einführung in die Griechische und Byzantinische Archäologie“ (Orientierungsmodul) 12 C		B.Eth.210 Medienethnologie I 5 C	SK.S-IT.1 MS Word 3 C
2. Σ 31 C	B.UFG.02 „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte II“ (Pflichtmodul) 11 C	B.UFG.03 „Neolithikum“ (Pflichtmodul) 11 C	B.KBA.102 „Einführung in die Römische Archäologie“ (Orientierungsmodul) 11 C		B.Phi.13 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten 4 C	
3. Σ 27 C	B.UFG.04 „Bronzezeit“ (Pflichtmodul) 11 C			B.KBA.103a „Kontexte“ (Wahlpflicht) 11 C		B.UFG.11 „Vermessungstechnik für Archäologen“ 3 C
4. Σ 29C			B.UFG.05 „Eisenzeit“ (Pflichtmodul) 11 C	B.KBA.104a „Gattungen, Epochen, Regionen“ (Wahlpflicht) 12 C	B.KBA.106 „Archäologische Praxis I“ (Pflichtmodul) 4 C	B.Gesch.651 Methoden wiss. Arbeitens für Historiker 4 C
5. Σ 31 C	B.UFG.06 „Mittelalter“ (Pflichtmodul) 11 C		B.KBA.105a „Analyse und Interpretation“ (Wahlpflicht) 12 C		B.KBA.107 „Archäologische Praxis II“ (Pflichtmodul) 4 C	B.Geg.01 Einführung in das Geosystem Erde 6 C
6. Σ 31 C		BA-Arbeit 12 C			B.Eth.205 Ethnologische Ausstellungspraxis 5 C	
Σ 182 C	66 C (+12 C)		66 C		18 C + 18 C	

Anlage II.46 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Volkswirtschaftslehre“

I. Fachspezifische Studienziele

Die Internationalisierung der Wirtschaft verbunden mit einer zunehmenden transnationalen Zerlegung der Wertschöpfungskette, die zu einer immer enger werdenden internationalen Verflechtung der Unternehmen führt, lässt die Nachfrage nach Fachkräften, die in globalen Dimensionen denken und darauf aufbauend Entscheidungen treffen können, sprunghaft steigen. Eine fundierte Grundlagenausbildung der wirtschaftlichen Zusammenhänge einer Volkswirtschaft, der Entscheidungsgrundlagen von Unternehmen, Haushalten und Staat sowie den Vorteilen der zunehmenden internationalen Verflechtung sind ein Garant sowohl für einen erfolgreichen Berufseinstieg in vielen Bereichen als auch für eine weitergehende wissenschaftliche Ausbildung in der vor allem die zunehmende Internationalisierung im Mittelpunkt steht.

Ziel des Studienangebots in Volkswirtschaftslehre ist daher die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken sowie grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Neben einer soliden Kenntnis volkswirtschaftlicher Grundlagen sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse durch ein größtenteils selbst zusammengestelltes Curriculum erwerben, um

- sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen.
- die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.

II. Empfohlene Vorkenntnisse

Studierende, die das Studienfach Volkswirtschaftslehre im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs studieren wollen, sollten über sehr gute Mathematik- sowie gute Englischkenntnisse verfügen. Sollten hier Mängel bestehen, wird ein propädeutisches Repetitorium oder der Besuch des von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Moduls „Mathematik“ empfohlen.

III. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0007 „Mikroökonomik I“ (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-OPH.0008 „Makroökonomik I“ (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0001 „Mikroökonomik II“ (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0002 „Makroökonomik II“ (6 C / 4 SWS)

Das Modul B.WIWI-OPH.0007 ist Orientierungsmodul.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es kann aus allen volkswirtschaftlichen Modulen des Bachelor-Studiengangs „Volkswirtschaftslehre“ (Modulnummern „B.WIWI-VWL.[Ziffern]“ sowie den Modulen B.WIWI-OPH.0002 („Mathematik“) und B.WIWI-OPH.0006 („Statistik“) gewählt werden.

bb. Wenigstens 6 C müssen in einem Modul durch ein als solches gekennzeichnetes Seminar erworben werden.

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Volkswirtschaftslehre“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden, und zwar weitere Module aus dem nach Nr. 1 Buchstabe b. Buchstaben aa. zulässigen Angebot.

b. Berufsfeldbezogenes Profil

Studierende des Studienfaches „Volkswirtschaftslehre“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das berufsfeldbezogene Profil studieren. Dazu müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-BWL.0001 Unternehmenssteuern I (6 C / 6 SWS)

B.WIWI-BWL.0002 Interne Unternehmensrechnung (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-BWL.0003 Unternehmensführung und Organisation (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-BWL.0004 Produktion und Logistik (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-BWL.0005 Beschaffung und Absatz (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-OPH.0003 Informations- und Kommunikationssysteme (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-OPH.0004 Finanzwirtschaft (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-OPH.0005 Jahresabschluss (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-QMW.0001 Lineare Modelle (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-WIN.0001 Management der Informationssysteme (6 C / 2 SWS)

B.WIWI-WIN.0002 Management der Informationswirtschaft (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-WIN.0004	Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben (6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0010	Informationsverarbeitung in Industriebetrieben (6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0012	Betriebliche Anwendungen von Internettechnologien (4 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0015	Geschäftsprozesse und Informationstechnologie (4 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0016	Mobile Business (6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0017	Business Intelligence (6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0018	Anwendungssysteme in Industrieunternehmen (6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0019	Electronic Commerce (6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0020	Einführung in die Künstliche Intelligenz (6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0021	Modellierung betrieblicher Informationssysteme (4 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0022	Information Management (4 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIP.0001	Einführung in die Wirtschaftspädagogik (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-WIP.0002	Lernen und Lehren I: Lerntheorien und Lernformen in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-WIP.0003	Institutionelle und bildungspolitische Bedingungen des Lernens und Lehrens I (3 C / 2 SWS)

IV. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Volkswirtschaftslehre“ ist der Nachweis von wenigstens 36 C aus dem Kerncurriculum, darunter das Modul nach Nr. III. 1. Buchstabe b. Buchstaben bb.

V. Freiversuche; Wiederholung von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Innerhalb der ersten vier Fachsemester kann bei bis zu drei Modulprüfungen

a) in Modulen der Volkswirtschaftslehre (Modulnummern B.WIWI-VWL.[Ziffern], ausgenommen Module, die den Besuch eines Seminars vorsehen) und

b) in den Modulen B.WIWI-OPH.0002, B.WIWI-OPH.0006 B.WIWI-OPH.0007 und B.WIWI-OPH.0008

ein Freiversuch gesetzt werden. Ein Freiversuch bezeichnet die Möglichkeit, eine erstmals absolvierte Prüfungsleistung ungeachtet des Bestehens oder Nichtbestehens einmal zu wiederholen, der Freiversuch wird bei der Anzahl der Prüfungsversuche nicht berücksichtigt. Bei Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung wird ausschließlich die bessere Note berücksichtigt. Eine Wiederholung muss spätestens im zweiten Prüfungstermin erfolgen, der dem Prüfungstermin folgt, an dem die Prüfungsleistung erstmals absolviert wurde. Je Modul kann höchstens ein Freiversuch

in Anspruch genommen werden. Ein Freiversuch muss innerhalb von zehn Tagen nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des ersten Prüfungsversuchs beantragt werden.

VI. Besondere Bestimmungen zur Notenbildung

Auf Antrag der oder des Studierenden kann das Ergebnis bis zu einer benoteten Modulprüfung aus dem Bereich der benoteten Pflichtmodule nach Nr. III.1. Buchstabe a. bei der Berechnung der Fachnote sowie des Gesamtergebnisses der Bachelorprüfung ausgenommen werden. Im Zeugnis wird anstelle der Benotung die Bewertung „bestanden“ eingetragen. Der Antrag kann frühestens nach Erreichen von 150 C und muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden. Der Antrag kann nur einmal gestellt werden und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurückgenommen werden.

VII. Übergang in den Master-Studiengang „International Economics“

Wird ein Master-Studium im Master-Studiengang „International Economics“ an der Universität Göttingen angestrebt, so wird empfohlen, neben den Pflichtmodulen des Kerncurriculums folgende Module im Umfang von 38 C zu absolvieren:

B.WIWI-VWL.0003 „Einführung in die Wirtschaftspolitik“ (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0006 „Wachstum und Entwicklung“ (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0005 „Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen“ (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0004 „Einführung in die Finanzwissenschaft“ (6 C / 2 SWS)

B.WIWI-VWL.0007 „Einführung in die Ökonometrie“ (6 C / 6 SWS)

B.WIWI-OPH.0006 „Statistik“ (8 C / 6 SWS)

Es wird empfohlen, weitere Anrechnungspunkte (auch im Professionalisierungsbereich) durch volkswirtschaftliche Module zu erbringen und auch die Bachelorarbeit zu einem volkswirtschaftlichen Thema zu schreiben. Die formalen Voraussetzungen für die Zulassung zum Master-Studiengang „International Economics“ ergeben sich aus der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Studiengang.

VIII. Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen nach Nrn. V und VI sind auch auf alle Studierenden dieses Studienfaches anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits immatrikuliert waren.

IX. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Studienfach „Volkswirtschaftslehre (mit fachwissenschaftlichem Profil) in Verbindung mit Studienfach „Soziologie“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Volkswirtschaftslehre“ (66 C)			BA-Fach „Soziologie“ (66 C)		Fachwissenschaftliches Profil (18 C)	Bereich Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	B.WIWI-OPH.0007 „Mikroökonomik I“ (Orientierungsmodul) 6 C	B.WIWI-OPH.0008 „Makroökonomik I“ (Pflicht) 6 C		B.Soz. 10 Einführung in die Soziologie (Orientierungsmodul) 9 C	B.MZS.03 Einführung und Praxis der empirischen Sozialforschung (Pflicht) 6 C		B.Sowi. 1 „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (Wahl) 2 C
2. Σ 27 C	B.WIWI-VWL.0002 „Makroökonomik II“ (Pflicht) 6 C			B.Soz.13 Einführung in die soz. Theorie (Pflicht) 9 C	B.MZS.11 Statistik I (Pflicht) 4 C		SQ.SoWi.5 „Praktikum“ (Wahl) 8 C
3. Σ 33 C	B.WIWI-VWL.0001 „Mikroökonomik II“ (Pflicht) 6 C	B.WIWI-VWL.0005 „Grundlagen der int. Wirtschaftsbeziehungen“ (Wahlpflicht) 6 C	B.WIWI-VWL.0006 „Wachstum und Entwicklung“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Soz.06ab Politische Soziologie (Pflicht) 5 C	B.MZS.12 Statistik II (Pflicht) 4 C	B.WIWI-VWL.0009 „Arbeitsmarktökonomik“ (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 30 C	B.WIWI-VWL.0003 „Einführung in die Wirtschaftspolitik“ (Wahlpflicht) 6 C	B.WIWI-VWL.0008 „Geld und Währung“ (Wahlpflicht) 6 C	B.WIWI-VWL.0004 „Einführung in die Finanzwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Soz.17a Einführung Kultursoziologie (Wahlpflicht) 8 C	B.MZS.14 Statistik IV (Pflicht) 4 C		
5. Σ 30 C	B.WIWI-VWL.0010 „Einführung in die Institutionenökonomik“ (Wahlpflicht) 6 C	B.WIWI-VWL.0013 „Seminar zur Entwicklungsökonomik“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Soz. 17b Kultursoziologie - Vertiefung (Wahlpflicht) 8 C		B.WIWI-VWL.0007 „Einführung in die Ökonometrie“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Sowi.2 „Wissenschaft und Ethik“ (Wahl) 4 C
6. Σ 31 C	BA-Arbeit 12 C			B.Soz.20 Einführung in die Sozialstrukturanalyse (Pflicht) 9 C		B.WIWI-VWL.0022 „Sozialpolitik“ (Wahlpflicht) 6 C	SQ. Sowi.18 „Sprachkurs“ (Wahl) 4 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C		18 C	18 C

Anlage II.47 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Werte und Normen“

I. Fachspezifische Studienziele

Absolventinnen und Absolventen des Studienfaches „Werte und Normen“ sollen in der Lage sein, Probleme der gegenwärtigen Diskussion über Werte und Normen in sachlich angemessener Weise zu erfassen und zu bearbeiten. Sie sollen zu „Werte und Normen“ betreffenden Fragen begründet Stellung beziehen sowie entsprechende Inhalte im gymnasialen Unterricht vermitteln können. Dazu bedarf es der Beherrschung unterschiedlicher Zugangsweisen zu dieser Problematik, wie sie durch die Fächer Philosophie, Religionswissenschaft/Theologie und Sozialwissenschaften repräsentiert werden. In ausgewählten Lehrveranstaltungen dieser Fächer sollen die Studierenden sich mit moralphilosophischen Theorien und Fragestellungen auseinandersetzen, Kenntnisse über die Weltreligionen und deren gesellschaftliche Rolle, insbesondere mit Bezug auf die Thematik Werte und Normen, erwerben sowie Methoden und Theorien der Sozialwissenschaften kennen lernen, die das Problemfeld Werte und Normen betreffen. Daraus ergeben sich als fachspezifische Studienziele:

- Interdisziplinäre Methodenkompetenz: Beherrschung philosophischer, religionswissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Arbeitsweisen bezüglich ethischer Problemfelder,
- Textkompetenz: Fähigkeit des texthermeneutisch adäquaten Verständnisses philosophie- und religionsgeschichtlicher Quellentexte und Dokumente sowie ihrer Vermittlung im Unterricht,
- Urteilskompetenz: Fähigkeit, ethische Argumentationen hinsichtlich ihrer Voraussetzungen, Folgerichtigkeit, Relevanz und Tragweite zu beurteilen, eigene Argumente zu entwickeln sowie ethische Diskussionen argumentengerecht zu führen und zu moderieren,
- interkulturelle Kompetenz: Fähigkeit, sich in fremde Weltbilder und Deutungsmuster hineinzusetzen sowie gesellschaftlich erfahrbare kulturelle Austauschprozesse und Konflikte zu reflektieren und im Unterricht zu solcher Reflexion anzuleiten.

II. Empfohlene Vorkenntnisse

Das Studium des Bachelor-Fachs „Werte und Normen“ bedarf keiner speziellen, über die allgemeine Hochschulreife hinausgehenden Vorkenntnisse. Empfohlene Voraussetzungen sind die Fähigkeit zu abstraktem begrifflichem Denken, die Fähigkeit zur Reflexion eigener und fremder Wertvorstellungen und ein waches Problembewusstsein hinsichtlich gesellschaftlicher und kultureller Differenzen. In sprachlicher Hinsicht werden Englischkenntnisse erwartet, die zur Lektüre fachwissenschaftlicher Texte befähigen.

III. Kombinierbarkeit

Das Fach Werte und Normen sollte gemäß den bei der Bewerbung zum ‚Master of Education‘ vorgeschriebenen Fächerkombinationen mit den Schulfächern Mathematik, Deutsch, Latein sowie den neueren Fremdsprachen kombiniert werden.

IV. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende sechs Module im Umfang von insgesamt 45 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Phi.02 (WuN) „Basismodul Praktische Philosophie“ (9 C / 4 SWS)
- B.Phi.04 „Basismodul Logik“ (6 C / 4 SWS)
- B.Phi.06 (WuN) „Aufbaumodul Praktische Philosophie“ (12 C / 6 SWS)
- B.ReW.101 (WuN) „Basismodul Religionswissenschaft“ (7 C / 5 SWS)
- B.ReW.102 (WuN) „Aufbaumodul Religionswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
- B.ReW.103 (WuN) „Vertiefungsmodul Religionswissenschaft“ (5 C / 2 SWS)

Die Module B.Phi.02 (WuN) und B.ReW.101 (WuN) sind Orientierungsmodule.

b. Weitere 3 C werden durch Absolvierung des Moduls B.WuN.12 erworben.

c. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen absolviert werden, und zwar entweder 19 C aus dem Studiengbiet Soziologie nach Buchstabe aa. oder 18 C aus dem Studiengbiet Politikwissenschaft nach Buchstabe bb.:

aa. Studiengbiet Soziologie

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 19 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Soz.10 „Einführung in die Soziologie“ (9 C / 4 SWS)
- B.Soz.06ab (WuN) „Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates“ (5 C / 4 SWS)
- B.Soz.07ab (WuN) „Einführung in die Kulturosoziologie“ (5 C / 4 SWS)

bb. Studiengbiet Politikwissenschaft

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Pol.02 (WuN) „Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte“ (10 C / 4 SWS)
- B.Pol.701 (WuN) „Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit“ (8 C / 4 SWS)

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs – Lehramtsbezogenes Profil

Studierende des lehramtsbezogenen Profils müssen folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolvieren:

B.WuN.12 „Vermittlungskompetenz“ (6 C / 4 SWS)

V. Beleg-Empfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen

Empfohlen werden Kenntnisse alter und neuerer Fremdsprachen zum Verständnis philosophischer und religionsgeschichtlicher Quellen und Literatur sowie Lehrveranstaltungen, die Kenntnisse über Lebensbedingungen, Wertvorstellungen und Weltbilder anderer Kulturen vermitteln und die interkulturelle Kompetenz der Studierenden erweitern.

VI. Fachspezifische Prüfungsformen – Fachvermittelnder Text

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen kann folgende fachspezifische Prüfungsleistung vorgesehen werden: Unter einem „fachvermittelnden Text“ im Sinne des Moduls B.WuN.12 ist eine schriftliche Ausarbeitung von max. 4 Seiten Länge zu verstehen, die einen fachwissenschaftlichen Inhalt in allgemeinverständlicher Weise und mittels einer in öffentlichen Medien verwendeten Textsorte (Zeitungsartikel, Lexikonartikel, Rezension u.a.) präsentiert. Der Umfang soll dem für die gewählte Textsorte üblichen Standard entsprechen.

VII. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Werte und Normen“ ist der Nachweis von wenigstens 56 C aus dem Kerncurriculum, darunter das Modul B.ReIW.103 (WuN) sowie ein mit Hausarbeit abgeschlossenes Modul aus der Modulgruppe B.Phi.02 (WuN) und B.Phi.06 (WuN).

VIII. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Werte und Normen“ in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“ – Lehramtbezogenes Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Werte und Normen“ (66 C + 3 C)			BA-Fach „Deutsche Philologie/Deutsch“ (66 C + 3 C)		Optionalbereich (10 C)	Erziehungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	B.RelW.101 (WuN) „Basismodul Religionswissenschaft“ (Orientierungsmodul) 7 C	B.Soz.10 „Einführung in die Soziologie“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Phi.04 „Basismodul Logik“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierungsmodul) 12 C			
2. Σ 32 C		B.Phi.02 (WuN) „Basismodul Praktische Philosophie“ (Orientierungsmodul) 9 C		B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Orientierungsmodul) 12 C			B.Erz.1 „Einführung in die Schulpädagogik“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 29 C	B.Phi.06 (WuN) „Aufbaumodul Praktische Philosophie“ (Pflicht) 12 C	B.Soz.06ab (WuN) „Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaats“ (Wahlpflicht) 5 C		B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft – Hist. u. syst. Per- spektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik– Hist. u. syst. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C		B.Erz.30 „Orientierungs- praktikum“ (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 31 C		B.RelW.102 (WuN) „Aufbaumodul Religionswissenschaft“ (Pflicht) 6 C	B.WuN.12 „Vermittlungs- kompetenz“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ger.02-3 „Sprachwissenschaft– Hist. u. syst. Perspekti- ven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.03-1b „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflichtmodul) 6 C	B.Ger.11 „Medialität und Intermedialität“ (Wahl) 4 C	
5. Σ 31 C	B.RelW.103 (WuN) „Vertiefungsmodul Religionswissenschaft“ (Pflicht) 5 C			B.Ger.03-2a „Mediävistik – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Ger.05 „Fachdidaktik Deutsch“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Erz.20 „Schulpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C
6. Σ 29 C	BA-Arbeit 12 C		B.Soz.07ab (WuN) „Einführung in die Kultursoziologie“ (Wahlpflicht) 5 C	B.Ger.03-3b „Sprachwissenschaft – Sprache, Medium und Gesellschaft“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Ger.06 „Angewandte Germa- nistik“ (Wahl) 6 C	
Σ 181 C	67 C (+12 C)			66 C		10 C	20 C

2. Studienfach „Werte und Normen“ mit in Kombination mit Studienfach „Latein“ – Lehramtbezogenes Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Philosophie“ (66 C + 3 C)			BA-Fach „Lateinische Philologie/Latein“ (66 C + 3 C)			Optionalbereich (10 C)	Erziehungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		
1. Σ 27 C	B.RelW.101 (WuN) „Basismodul Religionswissenschaft“ (Orientierungsmodul) 7 C	B.Phi.02 (WuN) „Basismodul Praktische Philosophie“ (Orientierungsmodul) 9 C	B.Phi.4 „Basismodul Logik“ (Pflicht) 6 C	B.Lat.01 „Grundlagen des Lateinstudiums“ (Orientierungsmodul) 9 C				
2. Σ 29 C		B.Pol.02 (WuN) „Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte“ (Wahlpflicht) 10 C		B.Lat.02 „Basismodul Lateinische Sprache“ (Pflicht) 9 C				B.Erz.1 „Einführung in die Schulpädagogik“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 33 C	B.Phi.06 (WuN) „Aufbaumodul Praktische Philosophie“ (Pflicht) 12 C	B.RelW.102 (WuN) „Aufbaumodul Religi- onswissenschaft“ (Pflicht) 6 C		B.Lat.04 „Lateinische Literatur II: Prosa (Pflicht) 6 C	B.Lat.09 „Vermittlungs- kompetenz“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Lat.05 „Griechische Literatur für Latinisten“ (Pflicht) 6 C		B.Erz.30 „Orientierungs- praktikum“ (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 33 C					B.Lat.03 „Lateinische Literatur I: Poesie“ (Pflicht) 9 C		B.Lat.08 „Aufbaumodul Lateinische Sprache (Pflicht) 9 C	B.Gri/Lat.11 „Antike Vorbilder späterer literarischer und geistesgeschicht- licher Phänomene“ (Wahl) 6 C
5. Σ 28 C	B.RelW.103 (WuN) „Vertiefungsmodul Religionswissenschaft“ (Pflicht) 5 C		B.WuN.12 „Vermittlungs- kompetenz“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Lat.07 „Lateinische Literatur III“ (Pflicht) 9 C				B.Erz.20 „Schulpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C
6. Σ 30 C	BA-Arbeit 12 C		B.Pol.701 (WuN) „Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Lat.06c „Altertumskunde – Sprachwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C				B.Ger.11 „Medialität und Intermedialität“ (Wahl) 4 C
Σ 180 C	66 C + 3 C (+12 C)			66 C + 3 C			10 C	20 C

Anlage II.48 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“

I. Fachspezifische Studienziele

Ziel des Studiums ist die wissenschaftliche Durchdringung des Fachgebietes Wirtschafts- und Sozialgeschichte und die Vermittlung einer hervorragenden Berufsfähigkeit. Das Studium eröffnet die Möglichkeit zum erfolgreichen Einstieg in unterschiedliche Berufsfelder. Dazu gehört in einem engeren, direkt auf die Studieninhalte bezogenen Bereich die Tätigkeit in Unternehmensarchiven und -museen sowie Fachverlagen. In diversen weiteren Feldern haben sich Wirtschaftshistorikerinnen und Wirtschaftshistoriker bislang schon im Stiftungsmanagement, Wirtschaftsjournalismus, Hochschulmanagement, im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Marketing, in der Politik, in Unternehmensberatungen und Querschnittsaufgaben in Unternehmen und Verwaltung bewährt. Das Bachelor-Studium im Studienfach Wirtschafts- und Sozialgeschichte dient auch dem Zweck zu überprüfen, ob eine ausreichende Eignung und Neigung der oder des Studierenden vorhanden ist, um einen Masterstudiengang in Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder angrenzenden Fachgebieten aufzunehmen.

II. Empfohlene Vorkenntnisse

Für einen reibungslosen Studienverlauf im Studienfach Wirtschafts- und Sozialgeschichte gelten sehr gute Lesekenntnisse der englischen Sprache und der ökonomischen Fachsprache als besonders förderlich. Den Studierenden wird daher empfohlen, vor oder während des Studiums durch die Teilnahme an Sprachkursen oder durch einen Auslandsaufenthalt Sprachkompetenzen zu erwerben, die sie befähigen, das im Bereich Schlüsselkompetenzen empfohlene Modul Business English I erfolgreich zu absolvieren. Als grundlegende Sprachkompetenz sollte das Niveau Englisch Mittelstufe I erreicht werden, was in etwa einer 6-jährigen schulischen Sprachausbildung entspricht.

III. Kombinierbarkeit

Es wird empfohlen, das Studienfach Wirtschafts- und Sozialgeschichte mit einem der Studienfächer Volkswirtschaftslehre, Geschichte, Soziologie oder Politik zu kombinieren. Je nach persönlicher Neigung und angestrebtem Berufsfeld kann auch eine Kombination mit jedem anderen Studienfach außerhalb des Lehramtsstudiums sinnvoll sein.

IV. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende acht Module im Umfang von insgesamt 54 C erfolgreich absolviert werden:

B.WSG.0001 „Einführung in die WSG I: Konzepte und Arbeitstechniken“ (9 C / 4 SWS)

B.WSG.0002	„Einführung in die WSG II: Methoden und Anwendungsbereiche“ (8 C / 2 SWS)
B.Gesch.201	„Grundlagenmodul“ (4 C / 3 SWS)
B.WIWI-OPH.001	„Unternehmen und Märkte“ (6 C / 4 SWS)
B.WSG.0003	„Aufbaumodul WSG I“ (6 C / 4 SWS)
B.WSG.0004	„Aufbaumodul WSG II“ (6 C / 4 SWS)
B.WSG.0005	„Abschlussmodul WSG I“ (9 C / 4 SWS)
B.WSG.0007	„Abschlussmodul WSG II“ (6 C / 2 SWS)

Die Module B.WSG.0001 und B.WSG.0002 sind Orientierungsmodule.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-BWL.0003	„Unternehmensführung und Organisation“ (6 C / 2 SWS)
B.WIWI-BWL.0004	„Produktion und Logistik“ (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-BWL.0005	„Beschaffung und Absatz“ (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-EXP.0001	„Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-EXP.0002	„Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-EXP.0003	„Haushalte, Unternehmen und Märkte“ (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-EXP.0004	„Einkommen und Beschäftigung in der Volkswirtschaft“ (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-OPH.0007	„Mikroökonomik I“ (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-OPH.0008	„Makroökonomik I“ (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0003	„Einführung in die Wirtschaftspolitik“ (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0005	„Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen“ (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0006	„Wachstum und Entwicklung“ (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0010	„Einführung in die Institutionenökonomik“ (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0012	„Grundlagen Europäischer Wirtschaftspolitik“ (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0020	„Währungssysteme und Europäische Währungspolitik“ (6 C / 4 SWS)

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben werden.

aa. Es muss das folgende Modul im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WSG.0006	„Projektmodul WSG“ (12 C)
------------	---------------------------

bb. Es müssen eines oder mehrere der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.301	„Aufbaumodul Neuzeit“ (9 C / 4 SWS)
-------------	-------------------------------------

B.Gesch.302	„Aufbaumodul Neuzeit“ (6 C / 4 SWS)
B.Gesch.303	„Aufbaumodul Frühe Neuzeit“ (9 C / 4 SWS)
B.Gesch.304	„Aufbaumodul Frühe Neuzeit“ (6 C / 4 SWS)
B.Gesch.305	„Aufbaumodul Mittelalter“ (9 C / 4 SWS)
B.Gesch.306	„Aufbaumodul Mittelalter“ (6 C / 4 SWS)
B.Gesch.311	„Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte“ (9 C / 4 SWS)
B.Gesch.312	„Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte“ (6 C / 4 SWS)
B.Gesch.313	„Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte“ (9 C / 4 SWS)
B.Gesch.314	„Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte“ (6 C / 4 SWS)
B.KAEE.01	„Grundlagen der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie“ (8 C / 4 SWS)
B.MIS.203	„Aufbaumodul: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Indiens“ (6 C / 4 SWS)
B.MIS.205	„Aufbaumodul Politische und Kulturgeschichte des modernen Indiens“ (6 C / 4 SWS)
B.MZS.03	„Einführung und Praxis der empirischen Sozialforschung“ (6 C / 6 SWS)
B.MZS.02	„Seminar ‚Praxis der empirischen Sozialforschung‘“ (4 C / 2 SWS)
B.MZS.11	„Statistik I“ (4 C / 4 SWS)
B.Pol.101	„Einführung in die Politikwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
B.Soz.10	„Einführung in die Soziologie“ (9 C / 4 SWS)

b. Berufsfeldbezogenes Profil

Studierende des Studienfaches „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das berufsfeldbezogene Profil studieren. Dazu müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben werden.

aa. Es muss das folgende Modul im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WSG.0006 „Projektmodul WSG“ (12 C)

bb. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.FS.E-FW-C1-1 „Business English I“ (6 C / 4 SWS)

SK.FS.E-FW-C1-2 „Business English II“ (6 C / 4 SWS)

SK.FS.F-FW-C1-1 „Französisch Oberstufe I für Wirtschaftswissenschaftler“ (6 C / 4 SWS)

SK.FS.S-FW-C-1-1 „Spanisch Oberstufe I für Wirtschaftswissenschaftler“ (6 C / 4 SWS)

V. Beleg-Empfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen

Es wird empfohlen, Module im Bereich Sprachkompetenz zu belegen, sofern diese nicht bereits im Rahmen des Studiums des berufsfeldbezogenen Profils im Studienfach Wirtschafts- und Sozialgeschichte belegt werden. Alternativ können auch Module aus den Bereichen Methodenkompetenz, Selbstkom-

petenz beziehungsweise Sozialkompetenz belegt werden. Aus den vier genannten Bereichen kommen beispielsweise in Frage:

- SK.AS.BK-3 „Kompetenzen zur beruflichen Einmündung: Selbstmarketing“ (3 C / 2 SWS)
- SK.AS.BK-4 „Kompetenzen zur beruflichen Einmündung: Aufbau sozialer Netzwerke in beruflichen Kontexten“ (3 C / 2 SWS)
- SK.AS.BK-6 „Kompetenzen zur beruflichen Einmündung: Rhetorik in der Bewerbungssituation“ (3 C / 2 SWS)
- SK.AS.FK-4 „Führungskompetenz: Die lernende Organisation“ (3 C / 2 SWS)
- SK.AS.FK-8 „Führungskompetenz: Grundlagen Projektmanagement“ (3 C / 2 SWS)
- SK.AS.KK-3a „Kommunikative Kompetenz: Theorie der Argumentation“ (3 C / 2 SWS)
- SK.AS.KK-3b „Kommunikative Kompetenz: Theorie der Argumentation (mit HA)“ (4 C/2 SWS)
- SK.AS.KK-21 „Kommunikative Kompetenz: Basismodul Stimme – Sprechen – Auftreten“ (3 C / 2 SWS)
- SK.AS.KK-26 „Kommunikative Kompetenz: Freie Rede“ (3 C / 2 SWS)
- SK.AS.KK-33 „Kommunikative Kompetenz: Gespräche führen“ (3 C / 2 SWS)
- SK.AS.KK-34 „Kommunikative Kompetenz: Argumentieren und Verhandeln“ (3 C / 2 SWS)
- SK.AS.KK-49 „Kommunikative Kompetenz: Schreiben fürs Sprechen“ (3 C / 2 SWS)
- SK.AS.KK-50 „Kommunikative Kompetenz: Journalistische Interviews führen“ (3 C / 2 SWS)
- SK.AS.MK-5 „Medienkompetenz: Journalistische Praxis – Printmedien“ (5 C / 3 SWS)
- SK.AS.WK-1 „Selbstmanagement: Zeitmanagement“ (3 C / 2 SWS)
- SK.AS.WK-7 „Wissensmanagement: Lern- und Gedächtnistechniken“ (3 C / 2 SWS)
- SK.AS.WK-11 „Wissensmanagement: Kreativitätstechniken“ (3 C / 2 SWS)
- SK.FS.E-FW-C1-1 „Business English I“ (6 C / 4 SWS)
- SK.FS.E-FW-C1-2 „Business English II“ (6 C / 4 SWS)
- SK.FS.F-FW-C1-1 „Französisch Oberstufe I für Wirtschaftswissenschaftler“ (6 C / 4 SWS)
- SK.FS.S-FW-C-1-1 „Spanisch Oberstufe I für Wirtschaftswissenschaftler“ (6 C / 4 SWS)

VI. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ ist der Nachweis von wenigstens 51 C aus dem Kerncurriculum.

VII. Wiederholung von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Im Modul B.WSG.0003 oder im Modul B.WSG.0004, nicht aber in beiden, darf ein Freiversuch gesetzt werden. Ein Freiversuch bezeichnet die Möglichkeit, eine erstmals absolvierte Prüfungsleistung ungeachtet des Bestehens oder Nichtbestehens einmal zu wiederholen; der Freiversuch wird bei der Anzahl der Prüfungsversuche nicht berücksichtigt. Bei Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung wird ausschließlich die bessere Note berücksichtigt. Ein Freiversuch muss innerhalb von zehn Tagen nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des ersten Prüfungsversuchs beantragt werden. Über diese

Bestimmung hinaus ist eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

VIII. Überschneidungen im Fachstudium zweier Studienfächer

1. Studium von Wirtschafts- und Sozialgeschichte in Kombination mit Volkswirtschaftslehre

Wird neben Wirtschafts- und Sozialgeschichte das Studienfach Volkswirtschaftslehre belegt, darf anstelle eines der beiden nach Nummer IV, Nummer 1, Buchstabe b zu absolvierenden Module auch ein Modul im Umfang von mindestens 6 C nach Nummer IV, Nummer 2, Buchstabe a, Buchstaben bb absolviert werden.

2. Studium von Wirtschafts- und Sozialgeschichte in Kombination mit Geschichte

Wird das Modul B.Gesch.201 bereits als Teil des Studiums im Studienfach „Geschichte“ absolviert, so ist an seiner Stelle eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 4 C erfolgreich zu absolvieren:

B.MZS.03	„Einführung und Praxis der empirischen Sozialforschung“ (6 C / 6 SWS)
B.MZS.02	„Seminar ‚Praxis der empirischen Sozialforschung‘“ (4 C / 2 SWS)
B.MZS.11	„Statistik I“ (4 C / 4 SWS)

IX. Mentorensystem, Pflichtstudienberatung

Zur Studienbetreuung wird den Studierenden ab dem ersten Semester eine Mentorin oder ein Mentor zugewiesen. In der Regel handelt es sich dabei um die Lehrende oder den Lehrenden des besuchten Orientierungsmoduls. Nach dem 2. Semester findet mit der Mentorin oder dem Mentor ein obligatorisches Perspektivgespräch statt, an dessen Ende eine Empfehlung bezüglich der Fortsetzung des Studiums steht.

X. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (mit Fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Ethnologie“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (66 C)			BA-Fach „Ethnologie“ (66 C)		Fachwissen- schaftliches Profil (18 C)	Professionalisierung / Schlüsselkompetenzen (18 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		
1. Σ 33 C	B.WSG.0001 „Einführung in die WSG I: Konzepte und Arbeitstechniken“ (Orientierungsmodul) 9 C	B.Gesch.201 „Grundlagenmodul“ (Pflicht) 4 C	B.WIWI-OPH.001 „Unternehmen und Märkte“ (Pflicht) 6 C	B.Eth.101 Einführung in die Eth- nologie (Orientierungsmodul) 7 C	B.Eth.102 Sozial- und Wirt- schaftsethnologie (Pflicht) 7 C				
2. Σ 29 C	B.WSG.0002 „Einführung in die WSG II: Methoden und Anwendungsbereiche“ (Orientierungsmodul) 8 C	B.WSG.0003 „Aufbaumodul WSG I“ (Pflicht) 6 C		B.Eth.103 Grundlegende ethnolo- gische Methoden (Pflicht) 9 C	B.Eth.114 Regionale und syste- matische Ethnologie, Theorie und Methodik (Pflicht) 12 C				
3. Σ 30 C	B.WIWI-EXP.0002 „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ (Wahlpflicht) 6 C	B.WSG.0004 „Aufbaumodul WSG II“ (Pflicht) 6 C		B.Eth.106 Spezielle ethnologi- sche Methoden (Pflicht) 6 C		B.Gesch.306 „Aufbaumodul Mittelalter“ (Wahlpflicht) 6 C			
4. Σ 30 C	B.WSG.0005 „Abschlussmodul WSG I“ (Pflicht) 9 C					B.WSG.0006 „Projektmodul WSG“ (Pflicht) 12 C	SK.AS. WK-11 (Wahl) 3 C	SK.AS. .WK-1 (Wahl) 3 C	SK.AS. KK-34 (Wahl) 3 C
5. Σ 31 C	B.WIWI-BWL.0003 „Unternehmensführung und Organisation“ (Wahlpflicht) 6 C	B.WSG.0007 „Abschlussmodul WSG II“ (Pflicht) 6 C		B.Eth.109 Sprachkurs in einer Sprache der Schwer- punktregionen (Pflicht) 8 C	B.Eth.115 Ethnologische Forschungsübung (Wahlpflicht) 8 C		SK.AS.KK-3a (Wahl) 3 C		
6. Σ 27 C	BA-Arbeit 12 C			B.Eth.108 Ethnologische Per- spektiven auf Kultur, Religion, Politik und Gesellschaft (Pflicht) 9 C			SK.AS.BK-6 (Wahl) 3 C	SK.AS.KK-50 (Wahl) 3 C	
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C		18 C	18 C		

2. Studienfach „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“ - Profil „studium generale“ -

Sem. Σ C*	BA-Fach „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (66 C)			BA-Fach „Deutsche Philologie / Deutsch“ (66 C)		Optionalbereich (18 C)	Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		
1. Σ 31 C	B.WSG.0001 „Einführung in die WSG I: Konzepte und Arbeitstechniken“ (Orientierungsmodul) 9 C	B.Gesch.201 „Grundlagenmodul“ (Pflicht) 4 C	B.WIWI-OPH.001 „Unternehmen und Märkte“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierungsmodul) 12 C			
2. Σ 32 C	B.WSG.0002 „Einführung in die WSG II: Methoden und Anwendungsbereiche“ (Orientierungsmodul) 8 C	B.WSG.0003 „Aufbaumodul WSG I“ (Pflicht) 6 C		B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Orientierungsmodul) 12 C			SK.FS.E-FW-C1-1 „Business Englisch I“ (Wahl) 6 C
3. Σ 27 C	B.WIWI-EXP.0002 „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ (Wahlpflicht) 6 C	B.WSG.0004 „Aufbaumodul WSG II“ (Pflicht) 6 C		B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft: Historische und systematische Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik: Historische und systematische Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C		SK.AS.KK-33 „Kommunikative Kompetenz: Gespräche führen“ (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	B.WSG.0005 „Abschlussmodul WSG I“ (Pflicht) 9 C			B.Ger.02-3 „Sprachwissenschaft: Historische und systematische Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C		B.WSG.0006 „Projektmodul WSG“ (Pflicht) 12 C	SK.AS.WK-1 „Selbstmanagement: Zeitmanagement“ (Wahl) 3 C
5. Σ 30 C	B.WIWI-BWL.0003 „Unternehmensführung und Organisation“ (Wahlpflicht) 6 C	B.WSG.0007 „Abschlussmodul WSG II“ (Pflicht) 6 C		B.Ger.03-3b „Sprachwissenschaft – Sprache, Medium und Gesellschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ger.04 „Außerschulische Wissensvermittlung“ (Pflichtmodul) 3 C	B.WIWI-OPH.0003 „Informations- und Kommunikationssysteme“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.AS.WK-7 „Wissensmanagement: Lern- und Gedächtnistechniken“ (Wahl) 3 C
6. Σ 30 C		BA-Arbeit 12 C		B.Ger.03-2b „Mediävistik - Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ger.03-1a „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.AS.BK-4 „Kompetenzen zur berufl. Einm.: Aufbau sozialer Netzwerke...“ (Wahl) 3 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C		18 C	18 C

Anlage III.1 Professionalisierungsbereich im Lehramtbezogenen Profil

I. Modulübersicht

1. Professionalisierungsbereich im Lehramtbezogenen Profil

Zur Zertifizierung des Lehramtbezogenen Profils sind Module im Umfang von 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

a. Fachdidaktische Kompetenz

Es muss in beiden Studienfächern das jeweils in der Modulübersicht gesondert ausgewiesene Modul zur fachdidaktischen Kompetenz / schulbezogenen Vermittlungskompetenz erfolgreich absolviert werden (jeweils wenigstens 3 C).

b. Erziehungswissenschaftliche Kompetenz

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.Erz.1 „Einführung in die Schulpädagogik“ (6 C / 4 SWS)

B.Erz.20 „Schulpraktikum“ (8 C / 3 SWS)

B.Erz.30 „Orientierungspraktikum“ (6 C / 1 SWS)

c. Optionalbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 10 C aus dem zulässigen Angebot (Bereich Schlüsselkompetenzen; Angebote zum Profil „studium generale“; weitere Angebote nach Anerkennung durch die zuständige Prüfungskommission) erfolgreich absolviert werden.

2. Zusatzangebot „Lehramt Plus“

Studierende des lehramtbezogenen Profils im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang, des Studiengangs „Master of Education“ sowie des Erweiterungsstudiengangs „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ können das Zusatzangebot „Lehramt Plus“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen absolvieren. Module des Zusatzangebots können in den Wahlbereichen des Professionalisierungsbereichs oder als freiwillige Zusatzprüfungen absolviert werden.

a. Studienziele

Das Zusatzangebot ergänzt und erweitert insbesondere die didaktischen und bildungswissenschaftlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Studierenden und unterstützt dadurch die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien.

Die Studierenden erweitern ihre in den lehramtbezogenen Studiengängen erworbenen didaktischen und bildungswissenschaftlichen Fähigkeiten und bereichsübergreifenden Kompetenzen, um im Handlungsfeld Schule relevante Aufgaben zu erkennen, zu verstehen und darauf aufbauend Konzepte, Methoden und Handlungsperspektiven zu entwickeln, zu erproben und zu bewerten.

Durch die Prüfungsleistungen des Zertifikats wird festgestellt, ob die oder der Studierende die für die Studienziele notwendigen Befähigungen erworben hat und über reflexive Fähigkeiten sowie psychosoziale Basiskompetenzen verfügt, die eine eigenverantwortliche Gestaltung, Nachbereitung und Kommunikation von Lehr-Lernprozessen unterstützen.

b. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigsten 15 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es müssen wenigstens drei der nachfolgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 9 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Erz.911 „Lehramt PluS Professionalisierungsmodul 1: Selbstverständnis und professioneller Habitus von Lehrer*innen“ (3 C / 2 SWS)
- B.Erz.912 „Lehramt PluS Professionalisierungsmodul 2: Kommunikative Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen“ (3 C / 2 SWS)
- B.Erz.913 „Lehramt PluS Professionalisierungsmodul 3: Fördern und Beraten“ (3 C / 2 SWS)
- B.Erz.914 „Lehramt PluS Professionalisierungsmodul 4: Erziehung und Konfliktlösung“ (3 C / 2 SWS)
- B.Erz.915 „Lehramt PluS Professionalisierungsmodul 5: Interkulturelle Kompetenz“ (3 C / 2 SWS)
- B.Erz.916 „Lehramt PluS Professionalisierungsmodul 6: Unterrichtsentwicklung“ (3 C / 2 SWS)
- B.Erz.917 „Lehramt PluS Professionalisierungsmodul 7: Medienbildung“ (3 C / 2 SWS)
- B.Erz.918 „Lehramt PluS Professionalisierungsmodul 8: Schulentwicklung“ (3 C / 2 SWS)

bb. Es muss nachfolgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Erz.901 „Lehramt PluS Praxismodul“ (6 C / 3-5 SWS)

cc. Soweit die Zusatzqualifikation „Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“ im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert wurde, müssen Module nach Buchstaben aa. nicht absolviert werden.

c. Prüfungsorganisation

Die Modulprüfung des Moduls B.Erz.901 umfasst zugleich den Abschluss von bis zu drei der nach Buchstabe b. Buchstaben aa. absolvierten Module; für jedes weitere Modul nach Buchstabe b. Buchstaben aa. sowie auf Antrag wird jeweils eine eigenständige Modulprüfung angeboten. Die Module des Zusatzangebots „Lehramt PLuS“ sind generell unbenotet.

d. Zertifikat

Nach erfolgreicher Absolvierung des Zusatzangebots „Lehramt PluS“ stellt die Universität ein Zertifikat aus.

Anlage III.2 Fächerübergreifendes Lehrangebot der Philosophischen Fakultät**Modulübersicht****1. Angebote der Fakultät im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen)**

a. Folgende Module können von Studierenden der Philosophischen Fakultät im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- | | |
|-------------|---|
| B.SKPhil.1 | „Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung der Philosophischen Fakultät“ (4 C) |
| B.SKPhil.2 | „Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung der Philosophischen Fakultät“ (5 C) |
| B.SKPhil.4 | „Tätigkeit als studentische(r) Tutor(in) an der Philosophischen Fakultät“ (6 C / 2 SWS) |
| B.SKPhil.7 | „Tätigkeit als Tutor(in) während der Orientierungsphase an der Philosophischen Fakultät“ (1 C) |
| B.SKPhil.10 | „Kommunikation und Geschlecht“ (3 C / 2 SWS) |
| B.SKPhil.11 | „Umgang mit Konflikten“ (3 C / 2 SWS) |
| B.SKPhil.12 | „Moderationstechniken“ (3 C / 2 SWS) |
| B.SKPhil.13 | „Berufsqualifizierendes Praktikum für Geisteswissenschaftler/innen“ (4 C/2SWS) |
| B.SKPhil.14 | „Studentische Filme planen, umsetzen und veröffentlichen“ (6 C/2 SWS) |
| B.SKPhil.15 | „Wissenschaftliches Schreiben“ (3 C / 2 SWS) |
| B.SKPhil.18 | „Berufseinstieg 2: Kompass. Kompetenzen. Perspektiven. Ausblicke. Berufseinstieg für Studierende der Geisteswissenschaften“ (3 C/2 SWS) |
| B.SKPhil.19 | „Berufseinstieg 1: Kompetenzanalyse mit dem ProfilPASS und Bewerbung“ (3 C / 2 SWS) |
| B.SKPhil.20 | „Studentisches Mentoring“ (4 C/1 SWS) |

b. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- | | |
|---------|--|
| SK.NL.1 | „Niederländisch I“ (4 C / 2 SWS) |
| SK.NL.2 | „Niederländisch II“ (4 C / 2 SWS) |
| SK.NL.3 | „Niederländisch III“ (4 C / 2 SWS) |
| SK.NL.4 | „Aussprache- und Übersetzungsübung Niederländisch“ (2 C / 1 SWS) |
| SK.NL.5 | „Niederländischsprachige Literatur“ (4 C / 2 SWS) |

2. Angebote des Internationalen Schreibzentrums

a. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- SK.IKG-ISZ.1 „Ausbildung zum/zur Schreib-Peer-Tutor/in“ (6 C / 4 SWS)
- SK.IKG-ISZ.6 „Mitschreiben, Protokollieren und Berichten im Studium“ (4 C / 1 SWS)
- SK.IKG-ISZ.7 „Klausuren vorbereiten und schreiben“ (3 C / 1 SWS)
- SK.IKG-ISZ.8 „Bewerbungen schreiben“ (3 C / 1 SWS)
- SK.IKG-ISZ.13 „Akademische Schreibpartnerschaften“ (4 C / 2 SWS)
- SK.IKG-ISZ.15 „Journalistisches Schreiben“ (3 C / 1 SWS)
- SK.IKG-ISZ.16 „Web-spezifisches Schreiben“ (3 C / 1 SWS)
- SK.IKG-ISZ.18 „Wissenschaftssprache für das akademische Schreiben“ (3 C / 1 SWS)
- SK.IKG-ISZ.20 „Schriftliche Kommunikation im Beruf“ (3 C/1 SWS)
- SK.IKG-ISZ.21 „Populärwissenschaftliches Schreiben“ (3 C/1 SWS)
- SK.IKG-ISZ.21 „Zusammenfassungen, Abstract, Rezensionen schreiben“ (4 C/1 SWS)

b. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten Bachelor-Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- SK.IKG-ISZ.2 „Vom Lesen zum Schreiben akademischer Texte für Bachelor-Studierende“ (4 C / 1 SWS)
- SK.IKG-ISZ.4 „Vorbereiten und Halten von Referaten für Bachelor-Studierende“ (4 C / 1 SWS)

c. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten Master-Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- SK.IKG-ISZ.3 „Vom Lesen zum Schreiben akademischer Texte für Master-Studierende“ (4 C / 1 SWS)
- SK.IKG-ISZ.5 „Vorbereiten und Halten von Referaten für Master-Studierende“ (4 C / 1 SWS)
- SK.IKG-ISZ.19 „Ein Exposé einer Dissertation verfassen (für Master-Studierende)“ (3 C/1 SWS)

d. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten naturwissenschaftlichen Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- SK.IKG-ISZ.9 „Akademisches Schreiben und Präsentieren für Naturwissenschaftler/innen – ein Vergleich deutscher und englischer Schreibtraditionen“ (4 C / 2 SWS)

e. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten rechtswissenschaftlichen Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- SK.IKG-ISZ.10 „Akademisches Schreiben für Studierende der Rechtswissenschaften“ (3 C / 1 SWS)

f. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- SK.IKG-ISZ.11 „Akademisches Schreiben für Geisteswissenschaftler/innen in Bachelor-Studiengängen“ (4 C / 1 SWS)
- SK.IKG-ISZ.17 „Empirische Daten verschriftlichen für Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften“ (3 C / 1 SWS)
- SK.IKG-ISZ.22 „Essays schreiben für Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften“ (4 C/1 SWS)

g. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- SK.IKG-ISZ.12 „Akademisches Schreiben für Geisteswissenschaftler/innen in Master-Studiengängen“ (4 C / 1 SWS)
- SK.IKG-ISZ.17 „Empirische Daten verschriftlichen für Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften“ (3 C / 1 SWS)
- SK.IKG-ISZ.22 „Essays schreiben für Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften“ (4 C/1 SWS)

h. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten sozialwissenschaftlichen Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- SK.IKG-ISZ.14 „Akademisches Schreiben für Sozialwissenschaftler/innen“ (4 C / 1 SWS)
- SK.IKG-ISZ.17 „Empirische Daten verschriftlichen für Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften“ (3 C / 1 SWS)
- SK.IKG-ISZ.22 „Essays schreiben für Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften“ (4 C/1 SWS)

Anlage III.3 Fächerübergreifendes Lehrangebot der Theologischen Fakultät

I. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs – Berufsfeldbezogenes Profil

Es werden die Modulpakete „Judaistik“ und „Theologie“ im Umfang von jeweils 18 C angeboten; diese können im Rahmen des Professionalisierungsbereiches (Berufsfeldbezogenes Profil) in Verbindung mit allen Studienfächern absolviert werden. Abweichend von Satz 1 kann das Modulpaket „Theologie“ von Studierenden der Studienfächer „Evangelische Religion“ und „Religionswissenschaft“ nicht absolviert werden.

1. Modulpaket „Judaistik“ im Umfang von 18 C

a. Studienziele

Judaistik ist die Wissenschaft vom Judentum in allen seinen Erscheinungsformen. Die Fragestellungen und Methoden des Faches sind entsprechend vielfältig. Je nach leitendem Interesse liegt der Schwerpunkt auf literaturwissenschaftlichen, historischen, theologischen oder anderen Fragestellungen. Es entspricht der großen Bedeutung des Judentums für die abendländische Kultur, wenn viele universitäre Disziplinen eine „jüdische Dimension“ aufweisen und sich daher zahlreiche Kombinationsmöglichkeiten im Studium anbieten.

Das fachliche Ziel des judaistischen Studiums ist die Vermittlung einer judaistisch ausgerichteten geisteswissenschaftlichen Kompetenz. Voraussetzung für die Erarbeitung aller weiteren Bereiche der Judaistik ist die Kenntnis der hebräischen Sprache. Es wird die Kenntnis der neuhebräischen Sprache auf verschiedenen Sprachstufen (Spätantike und Gegenwart) vermittelt und in Quellen und Themen der jüdischen Geschichte und Literatur exemplarisch eingeführt.

Auf ein fest definiertes Berufsziel bereitet das Studium der Judaistik nicht vor. Je nach Art des gewählten Studiengangs und der Fächerkombination erschließt sich aber ein breites Feld beruflicher Möglichkeiten. Ein judaistischer Studienschwerpunkt eröffnet besondere Möglichkeiten, im Kulturbereich zu arbeiten: das schließt Tätigkeiten in Museen, Sammlungen, Bibliotheken und Archiven ein. Ein weiteres Berufsfeld liegt im Mediensektor, Verlags- und Informationswesen. Das Modulpaket ist insbesondere für Berufssparten des Journalismus attraktiv, in denen neben der journalistischen Ausbildung ein kulturwissenschaftlich ausgerichteter Studienschwerpunkt verlangt wird. Judaistik bietet sich ferner als Zusatzqualifikation für Religionslehrer/innen an; dabei ist auch an die zukünftige Ausbildung von Lehrkräften für jüdische Schulen zu denken. Ein weiteres Tätigkeitsfeld eröffnet sich im Bereich der sozialen Dienstleistungen. Die Studienfachkombination mit den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften bietet besondere Berufsaussichten in Administration und freier Wirtschaft. Kenntnisse des Judentums qualifizieren für besondere politische Aufgaben, etwa im diplomatischen Dienst. Die Kombination mit Volkswirtschaftslehre erschließt Tätigkeitsfelder in der Beratung von Firmen.

b. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung sind Kenntnisse des Neuhebräischen im Umfang von wenigstens 6 C. Diese können durch Absolvierung des Moduls B.JudC.01 im Umfang von 6 C im Bereich Schlüsselkompetenzen erworben werden.

c. Modulübersicht

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.JudC.02 „Neuhebräisch II“ (6 C / 4 SWS)

B.JudC.03 „Jüdische Literatur und Schriftauslegung“ (6 C / 4 SWS)

B.JudC.04 „Jüdische Kultur und Geschichte“ (6 C / 4 SWS)

d. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C	Modulpaket „Judaistik“ (18 C) [Berufsfeldbezogenes Profil]	
	Modul	Modul
1. Σ 0 C		B.JudC.01 „Neuhebräisch I“ (Wahl) 6 C (Bereich Schlüsselkompetenzen)
2. Σ 6 C	B.JudC.02 „Neuhebräisch II“ (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 6 C	B.JudC.03 „Jüdische Literatur und Schriftausle- gung“ (Wahlpflicht) 6 C	B.JudC.04 „Jüdische Kultur und Geschichte“ (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 6 C		
5. Σ 0 C		
6. Σ 0 C		
Σ 18 C		

2. Modulpaket „Theologie“ im Umfang von 18 C

a. Studienziele

Das Modulpaket „Theologie“ wurde speziell für diejenigen kultur- und geisteswissenschaftlichen Hauptfächer zur Verfügung gestellt, für deren Ausrichtung ein zusätzliches Interesse an Kenntnissen in Christentumskunde oder biblischer Exegese nahe liegt. Europäische Kulturanthropologie, Philosophie,

Geschichte, Kunstgeschichte und Euroculture könnten sinnvoll mit Theologie-Modulen zur Kirchengeschichte oder zur Systematischen Theologie ergänzt werden, während Fächer wie Klassische Philologie, Altorientalistik oder Ägyptologie wiederum sehr gut mit biblisch-exegetischen Schwerpunkten aus dem Nebenfach Theologie zu kombinieren wären. Für sozialwissenschaftliche Studiengänge liegen dagegen in Ethik und Praktische Theologie gute Ergänzungsmöglichkeiten. – In allen diesen Fällen vermittelt das Modulpaket Theologie spezifische christentumskundliche und biblisch-exegetische Inhalte, die den jeweiligen Primärfachhorizont sehr gut ergänzen und komplettieren können. Auf diese Weise werden auch frühzeitig wichtige Kenntnisse und Fähigkeiten für die akademische Weiterqualifizierung bereit gestellt (z.B. exzellentes exegetisch-philologisches Methodentraining für geisteswissenschaftliche Promotionsstudiengänge mit philologischen Schwerpunkten). In den Master-Studiengängen der Philosophischen Fakultät besteht auch die Möglichkeit, die erworbenen Kenntnisse in einem korrespondierenden Modulpaket zu vertiefen.

Direkte Berufsmöglichkeiten können nur im Zusammenhang der jeweiligen Hauptfächer avisiert und angegeben werden. Die christentumskundliche Zusatzkompetenz des Modulpaketstudiums Theologie kann aber in einer Weise zur qualifizierten Abrundung des jeweiligen Studienprofils beitragen, die durchaus gute Selektionspräferenzen bei Bewerbungen darstellen können. Wer z.B. (Kunst)Geschichte und Kulturanthropologie in Kombination mit dem Modulpaket Theologie studiert hat, verfügt über wichtige Zusatzkompetenzen zu einem historisch grundlegenden Sektor der europäischen Kulturgeschichte, die für die Anstellungschancen in unterschiedlichen Bereichen und Ebenen der Kultur- und Medienarbeit hilfreich sein können.

b. Empfohlene Vorkenntnisse

Für die exegetischen Module werden entsprechende Sprachkenntnisse (Griechisch oder Hebräisch) vorausgesetzt; für einzelne Lehrveranstaltungen, die in kirchengeschichtlichen Modulen belegt werden können, gelten unter Umständen Lateinkenntnisse als Eingangsvoraussetzung (Kenntnisse in Latein sind für das Nebenfachstudium in Theologie ohnehin wünschenswert).

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es muss folgendes Modul im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.EvRel.01a „Orientierungsmodul Evangelische Theologie“ (9 C / 8 SWS)

bb. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.EvRel.02 „Grundinformation Kirchengeschichte“ (9 C / 7 SWS)

B.EvRel.05 „Grundwissen Systematische Theologie (9 C / 6 SWS)

B.TheoC.04 „Die christlichen Kulturen des Orients“ (9 C / 4 SWS)

B.TheoC.05 „Die orthodoxen Kirchen“ (9 C / 4 SWS)

B.TheoC.06 „Exegese der Bibel – Neues Testament“ (9 C / 4 SWS)

B.TheoC.07 „Exegese der Bibel – Altes Testament“ (9 C / 4 SWS)

B.EvRel.12a „Ethik“ (9 C / 5 SWS)

B.TheoC.09 „Praktische Theologie: Seelsorge / Kasualien / Kirchentheorie“ (9 C / 6 SWS)

d. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C	Modulpaket „Theologe“ (18 C) [Berufsfeldbezogenes Profil]	
	Modul	Modul
1. Σ 4 C	B.EvRel.01a „Orientierungsmodul Evangelische Theologie“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 5 C		
3. Σ 4 C	B.TheoC.06 „Grundwissen Exegese – Neues Testament“ (Wahlpflicht) 9 C	
4. Σ 5 C		
5. Σ 0 C		
6. Σ 0 C		
Σ 18 C		

II. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studienfächer in allen geeigneten Studiengängen im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.JudC.01 „Neuhebräisch I“ (6 C / 4 SWS)

B.JudC.02 „Neuhebräisch II“ (6 C / 4 SWS)

B.EvRel.01a „Orientierungsmodul Evangelische Theologie“ (9 C / 8 SWS)

B.TheoC.06 „Exegese der Bibel – Neues Testament“ (9 C / 4 SWS)

B.TheoC.07 „Exegese der Bibel – Altes Testament“ (9 C / 4 SWS)

B.EvRel.08a „Ethik“ (9 C / 5 SWS)

B.TheoC.09 „Praktische Theologie: Seelsorge / Kasualien / Kirchentheorie“ (9 C / 6 SWS)